



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten
Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz“
– die Widerspruchslösung als verfassungsgemäße Option für
Deutschland?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines/einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Sophie Keller

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachter: Prof. Dr. Matthias Müller

Zweitgutachterin: Franziska Schöne

Genderhinweis:

„Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.“¹

¹ J. Dürrschmidt & Christian F. Majer, Erläuterungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit, HVF Ludwigsburg, Januar 2022, S. 5.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| I | Abkürzungsverzeichnis | V |
| II | Abbildungsverzeichnis | VI |
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Allgemeine Grundlagen | 2 |
| 2.1 | Organtransplantation und Transplantationsarten | 2 |
| 2.2 | Todesfeststellung als Ausgangspunkt für die postmortale Organspende..... | 3 |
| 2.2.1 | Hirntod..... | 3 |
| 2.2.2 | Juristischer Todeszeitpunkt | 4 |
| 2.3 | Organisationen | 5 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 3.1 | Regelungsmodelle der postmortalen Organspende..... | 6 |
| 3.1.1 | Zustimmungslösung | 6 |
| 3.1.2 | Entscheidungslösung | 6 |
| 3.1.3 | Widerspruchslösung | 6 |
| 3.2 | Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (TPG) | 7 |
| 3.3 | Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende | 9 |
| 4 | Aktueller Stand in Deutschland und Problematik | 9 |
| 5 | Das Gesetzgebungsverfahren | 13 |
| 6 | Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz | 15 |
| 6.1 | Debatte und Abstimmungsergebnis | 16 |
| 6.2 | Stellungnahmen | 21 |

| | | |
|-------|--|----|
| 7 | Verfassungsmäßigkeit | 25 |
| 7.1 | Formelle Verfassungsmäßigkeit | 25 |
| 7.2 | Materielle Verfassungsmäßigkeit | 27 |
| 7.2.1 | Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) | 29 |
| 7.2.2 | Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)..... | 31 |
| 7.2.3 | Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) | 33 |
| 7.2.4 | Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) | 34 |
| 7.2.5 | Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG)..... | 36 |
| 7.2.6 | Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)..... | 38 |
| 8 | Aktuelle Entwicklungen..... | 44 |
| 9 | Fazit..... | 49 |
| | Literaturverzeichnis | 52 |
| | Erklärung des Verfassers | 61 |

I. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------------|--|
| Abb. | <i>Abbildung</i> |
| Abs. | <i>Absatz</i> |
| AfD..... | <i>Alternative für Deutschland</i> |
| APR..... | <i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i> |
| Art. | <i>Artikel</i> |
| BVerfG..... | <i>Bunerverfassungsgericht</i> |
| BVerfGE..... | <i>Bundesverfassungsgerichtsentscheidung</i> |
| BVerwGE..... | <i>Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung</i> |
| BZgA..... | <i>Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</i> |
| CDU..... | <i>Christlich Demokratische Union Deutschlands</i> |
| CSU..... | <i>Christlich-Soziale Union in Bayern</i> |
| DSO..... | <i>Deutsche Stiftung Organtransplantation</i> |
| EKD..... | <i>evangelische Kirchen in Deutschland</i> |
| ePA..... | <i>elektronische Patientenakte</i> |
| ET..... | <i>Eurotransplant International Foundation (Eurotransplant)</i> |
| GG..... | <i>Grundgesetz</i> |
| GKV-Spitzenverband..... | <i>Verband der gesetzlichen Krankenversicherung</i> |
| IHA..... | <i>irreversibler Hirnfunktionsausfall</i> |
| i.V.m..... | <i>in Verbindung mit</i> |
| NJW..... | <i>Neue Juristische Wochenschrift</i> |
| NVwZ..... | <i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i> |
| Rn. | <i>Randnummer</i> |
| SPD..... | <i>sozialdemokratische Partei Deutschlands</i> |
| StGB..... | <i>Strafgesetzbuch</i> |
| TPG..... | <i>Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz)</i> |

II. Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: postmortale Organspender in Deutschland..... | 10 |
| Abb. 2: Entscheidung zur Organspende | 12 |
| Abb. 3: Keine Zustimmung zur Organspende – Gründe | 13 |

1 Einleitung

„In Deutschland sterben jedes Jahr mehr als 1 000 Menschen, die auf der Warteliste für ein Spenderorgan stehen; mehr als 10 000 Menschen stehen auf dieser Warteliste. Das sind sehr hohe Zahlen. Was dagegen die Zahl der gespendeten Organe, der Spender angeht, muss man feststellen, dass diese nur ungefähr halb so hoch ist wie in unseren Nachbarländern [...]. Wir liegen also zurück. Wir sind Schlusslicht in Europa.“² Dr. Karl Lauterbach weist damit auf ein hochaktuelles und gesellschaftlich relevantes Thema hin, welches nicht nur medizinische, sondern auch ethische, rechtliche und politische Dimensionen umfasst.

Es ist evident, dass die verfügbaren Organe nicht ausreichen, um den hohen Bedarf zu decken. In diesem Kontext erfährt die Widerspruchslösung eine zunehmende Relevanz in politischen Debatten. Im Jahr 2019 wurde erstmals im Rahmen einer Gesetzesinitiative ein Gesetzentwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz entwickelt und diskutiert.³ Trotz Ablehnung des Entwurfs im Bundestag ist die Thematik weiterhin von hoher Aktualität. Die Widerspruchslösung wird von zahlreichen Experten als vielversprechender Ansatz erachtet, um die Zahl der Organspenden signifikant zu erhöhen und somit Leben zu retten. Dennoch wirft sie auch zahlreiche rechtliche und ethische Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten.⁴

Die vorliegende Bachelorarbeit widmet sich der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Widerspruchslösung. Dabei wird die Frage analysiert, inwiefern eine doppelte Widerspruchslösung als verfassungsgemäße Option für die Bundesrepublik Deutschland in Betracht gezogen werden kann. Zunächst werden die allgemeinen Grundlagen von Organtransplantationen betrachtet, wobei ein Schwerpunkt auf der postmortalen Organspende liegt. In der Folge werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt, wobei insbesondere auf die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften und potenzielle Regelungsmodelle eingegangen wird. Des Weiteren erfolgt eine kurze Darstellung des aktuellen Stands in Deutschland

² Lauterbach in: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/140, 2020, S.17430 (B)

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/11069, 2019.

⁴ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/140, 2020.

sowie der betreffenden Kritikpunkte. Im weiteren Verlauf wird der Gesetzentwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz nebst seinen inhaltlichen Bestimmungen betrachtet. Dabei findet eine Auseinandersetzung mit dem Gesetzgebungsverfahren und den politischen Debatten statt. Im Anschluss erfolgt eine rechtliche Einordnung der doppelten Widerspruchslösung im Hinblick auf die Grundrechte sowie die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland. In einem abschließenden Schritt erfolgt eine Betrachtung der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Organspende auf nationaler Ebene.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen fundierten Beitrag zur Diskussion über eine Reform des Transplantationsgesetzes zu leisten. Zudem wird untersucht, ob und auf welche Weise eine verfassungsgemäße Regelung der Widerspruchslösung ausgestaltet werden kann, um die Herausforderungen im Bereich der Organspende auf nachhaltige Weise zu bewältigen.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Organtransplantation und Transplantationsarten

Der Begriff *Transplantation* leitet sich vom lateinischen Verb *transplare* ab, welches mit *verpflanzen* übersetzt werden kann. In der Medizin wird darunter die zu therapeutischen Zwecken dienende Übertragung von Organen, Geweben und Zellen, sowie Körperteilen verstanden. Zu unterscheiden sind hierbei autologe und allogene Transplantationen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die allogene Transplantation. Dabei wird das Transplantat von dem Spender entnommen und dem Empfänger verpflanzt. Es gibt verschiedene Arten von allogenen Transplantationen, wie zum Beispiel die syngene Transplantation, die Xenotransplantation oder die alloplastische Transplantation.⁵ Bei der Xenotransplantation handelt es sich um ein tierisches Transplantat, während alloplastische Transplantate aus einem künstlichen Material bestehen.⁶ Grundsätzlich werden Transplantationen zwischen Lebendspenden und postmortalen Organspenden differenziert. Die rechtlichen Vorschriften von Lebendspenden werden in Abschnitt 3 des Transplantationsgesetzes (TPG) geregelt. Die postmortalen Transplantationen sind

⁵ Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften, 2023.

⁶ Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften, 2023.

in Abschnitt 2 des TPGs festgelegt. Aus § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TPG geht hervor, dass Lebendspenden nur zulässig sind, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und kein geeignetes Organ eines toten Spenders zur Verfügung geht. Demnach sind postmortale Organ- und Gewebespenden stets vorrangig. Grundsätzlich kommen für eine Organspende sämtliche Organe in Frage. Darunter fällt die Lunge, das Herz, die Leber, die Bauchspeicheldrüse, die Nieren und der Dünndarm. Zulässige Gewebe, die transplantiert werden können sind Herzklappen, die Hornhaut der Augen, Knorpelgewebe, die Haut, Blutgefäße, Knochengewebe und Sehnen.⁷ Gegenstand der folgenden Abschnitte ist in erster Linie die postmortale Organspende. Die wesentlichen Voraussetzungen sind zum einen die Einwilligung des Spenders oder anderer dazu berechtigter Personen zur Entnahme der Organe und zum anderen die korrekte Feststellung des Todes.

2.2 Todesfeststellung als Ausgangspunkt für die postmortale Organspende

2.2.1 Hirntod

In der medizinischen Wissenschaft wird grundsätzlich zwischen dem Hirntod und dem Herztod unterschieden. Dabei beschreibt der Hirntod den Zustand, wenn das Großhirn, das Kleinhirn und der Hirnstamm in seiner Gesamtfunktion endgültig und irreversibel ausfallen. Der Herztod hingegen ist der nicht behebbaren Herz-Kreislauf-Stillstand.⁸ § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG legt fest, dass eine Organ- und Gewebeentnahme nur zulässig ist, wenn beim Organ- und Gewebespende bereits der Hirntod eingetreten ist. Nach dem Eintreten des Hirntods ist weder das Bewusstsein noch der biologisch-organische Gesamtorganismus existent oder lebensfähig. Der Zustand ist irreversibel, wodurch keine Möglichkeit besteht, dass der Zustand wieder umgekehrt werden und der Körper wieder lebensfähig sein kann.⁹ Obgleich der Herz-Kreislaufstillstand in Deutschland als Todeszeichen gilt, lässt sich dessen Irreversibilität nicht nachweisen, weshalb dieser Zustand in Deutschland anders als

⁷ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Antworten auf wichtige Fragen - Organ- und Gewebespende, 2021, S.6 f.

⁸ Erbs & Kohlhaas, in: Strafrechtliche Nebengesetze, TPG, 250. Auflage, 2023, §3 Rn.3.

⁹ Schroth, in: Transplantationsgesetz – Kommentar, 2005, Vorbemerkungen zu §§ 3 und 4 - IV. Zum juristischen Todeszeitpunkt, Rn. 22 f.

in anderen Ländern nicht als Ausgangssituation für die Organspende zugelassen ist.¹⁰

2.2.2 Juristischer Todeszeitpunkt

Der Todeszeitpunkt ist nach dem Transplantationsgesetz dann eingetreten, wenn gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TPG nach dem „Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ der Tod festgestellt worden ist. Da im Gesetz keine konkreten medizinischen Vorgaben festgelegt sind, wird seitens des Gesetzgebers ein flexibleres Handeln im Hinblick auf mögliche medizinische Neuerkenntnisse und Innovationen ermöglicht. Um dennoch einheitliche Vorgaben zu schaffen, obliegt es gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 1a TPG der Bundesärztekammer, Richtlinien für Kriterien zur Feststellung des Todes zu definieren. Die exakte Reglementierung des Verfahrens zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (IHA) ist dadurch begründet, dass es sich hierbei um ein deutlich umfangreicheres und komplexeres Vorgehen handelt als bei der standardmäßigen Todesfeststellung.¹¹

Auch in anderen Gesetzen gibt es keine juristischen Definitionen zum Todeszeitpunkt. Im BGB wird zwar der Beginn des Lebens definiert, nicht aber das Ende des Lebens. Ursprünglich ließ sich der Eintritt des Todes eindeutig durch den Herzstillstand definieren. Dies ist aufgrund der medizinisch-technischen Entwicklungen allerdings nicht mehr zeitgemäß. Im Laufe der Zeit wurde klar, dass der Herz- und Hirntod nicht mehr gleichzusetzen ist, da die zeitliche Spanne variiert.¹² Auch der Kortikaltod ist aus juristischer Betrachtung nicht ausreichend für die Todesfeststellung. Hierunter versteht man den Teilhirntod. Aus ethischer und juristischer Sicht sind beide Todesdefinitionen nicht als Ausgangspunkt für Organspenden anzuerkennen. Der medizinische Forschungsstand ist hierbei nicht hinreichend fortgeschritten.¹³ In Deutschland kann demnach lediglich die im § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Transplantationsgesetz verankerte Definition des Gesamthirntods als Ausgangspunkt für eine Organspende juristisch vertreten werden.

¹⁰ Schroth, in: Transplantationsgesetz – Kommentar, 2005, Vorbemerkungen zu §§ 3 und 4 – III. Medizinische Grundlagen, Rn. 15

¹¹ Rickels & Förderreuther, 2022, S.49 f.

¹² Tag, in: Münchener Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 3, Rn. 13, 14.

¹³ Tag, in: Münchener Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 3, Rn. 15.

2.3 Organisationen

Als bundesweite zentrale Koordinierungsstelle bildet die Deutsche Stiftung Organtransplantation eine der wichtigsten Organisationen bezüglich der Organspende. Die Zielsetzung dieser Institution umfasst die Versorgung von Patienten auf der Warteliste mit lebensnotwendigen Organen mittels der Förderung von Organspenden und der Unterstützung von Einrichtungen und Personen, die im Bereich der Organtransplantation tätig sind.¹⁴ Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden in § 11 TPG geregelt. Insbesondere werden diese im Koordinierungsstellenvertrag vom 23. September 2015 zwischen der Koordinierungsstelle Deutsche Stiftung Organspende und dem GKV-Spitzenverband, der Bundesärztekammer und der deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. als Auftraggeber spezifiziert.¹⁵ In den Verfahrensanweisungen der Koordinierungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 a S. 2 TPG werden genauere Richtlinien zur Zusammenarbeit und den Maßnahmen definiert. Ausgenommen hiervon ist die Vermittlung von Organen.¹⁶

Neben den rein organisatorischen Tätigkeiten im Ablauf der Organspende ist die Vermittlung der verfügbaren Organe an die potentiellen Empfänger auf der Warteliste eine wesentliche Aufgabe, wofür die sogenannte Vermittlungsstelle zuständig ist. Hierzu gehört auch die Organvermittlung im Rahmen des internationalen Organaustausches nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes. Als Vermittlungsstelle beauftragt ist die Eurotransplant International Foundation (Eurotransplant). Geregelt wird dies in § 12 TPG in Verbindung mit dem ET-Vermittlungsstellenvertrag. Unter die im ET-Vermittlungsstellenvertrag geregelten Aufgaben der Eurotransplant fällt neben dem vermitteln der Organen auch das Führen von landesinternen einheitlichen Wartelisten für die jeweiligen Organen und die enge Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und der Koordinierungsstelle.¹⁷ Deutschland ist seit dem Jahr 1967 Mitglied bei Eurotransplant. Die Organisation wurde im selben Jahr von dem niederländischen Professor John J. van Rood gegründet.¹⁸ Heute sind 79 Transplantationszentren in den Ländern Belgien,

¹⁴ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Verfahrensanweisungen, 2024, S.7.

¹⁵ Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Koordinierungsstellenvertrag, 2015, S.3 ff.

¹⁶ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Verfahrensanweisungen, 2024, S.4.

¹⁷ Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.; Vermittlungsstellenvertrag, 2000.

¹⁸ Eurotransplant International Foundation, o.J., <https://www.eurotransplant.org/about-eurotransplant/history-and-timeline/> (Abgerufen am 09.07.2024)

Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Kroatien und Slowenien über die Eurotransplant International Foundation vernetzt¹⁹

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Regelungsmodelle der postmortalen Organspende

3.1.1 Zustimmungslösung

Die Zustimmungslösung lässt sich in eine enge und eine erweiterte Form differenzieren. Bei der engen Zustimmungslösung muss vor Eintreten des Todes eine Zustimmung von der verstorbenen Person zu Entnahme der Organe- und Gewebe erfolgt sein. Wenn keine Zustimmung vorliegt, ist keine Organ- und Gewebeentnahme zulässig. Bei der erweiterten Form hingegen ist bei Nichtvorhandensein einer Zustimmungserklärung der mutmaßliche Wille der verstorbenen Person maßgeblich. Um diesen zu ermitteln werden die Angehörigen befragt. Falls diesen allerdings kein mutmaßlicher Wille bekannt ist, obliegt ihnen die Entscheidung.²⁰

3.1.2 Entscheidungslösung

Die Entscheidungslösung stellt eine weiterführende Variante der erweiterten Zustimmungslösung dar. Die Kriterien zur Feststellung der Zustimmung oder Verweigerung sind identisch. Im Rahmen der Entscheidungslösung besteht zudem die Verpflichtung, die Bevölkerung über die Thematik zu informieren und damit eine ausführlichere Auseinandersetzung zu fördern.²¹

3.1.3 Widerspruchslösung

Für die Widerspruchslösung gibt es ebenfalls verschiedene Auslegungsoptionen. Bei der engen Auslegung wird ein Nichtvorhandensein der Erklärung als Zustimmung gewertet. Somit gilt jeder Mensch automatisch als Organspender, wenn der Verstorbene vor Eintreten des Todes keinen Widerspruch eingelegt hat. Die erweiterte Auslegung fügt der engen Variante noch das Widerspruchsrecht der Angehörigen hinzu. Dabei soll in erster Linie ebenfalls der mutmaßliche Wille des Verstorbenen maßgeblich sein. Ist dieser aber nicht bekannt, haben auch hier die Angehö-

¹⁹ Eurotransplant International Foundation, o.J., <https://www.eurotransplant.org/region/eurotransplant-region/> (Abgerufen am 09.07.2024).

²⁰ Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 4, Rn. 5.

²¹ Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 4, Rn. 6.

rigen das Widerspruchsrecht. Dabei gilt die Aufklärungspflicht gegenüber den Angehörigen und eine Frist, in der die Erklärung abgegeben werden muss. Widersprechen die Zuständigen in dieser Zeit nicht oder wird keine Erklärung abgegeben, gilt auch dies als Zustimmung zur Spende. Bei der doppelten Widerspruchslösung gilt jeder Mensch als Organspender, außer es liegt ein Widerspruch vor, welcher zu Lebzeiten abgegeben wurde. Liegt weder ein Eintrag über die Zustimmung, noch über den Widerspruch vor, gilt hier der mutmaßliche Wille des Verstorbenen, welcher durch die Angehörigen herausgefunden werden soll. Auch hierbei ist die Aufklärung der Bevölkerung von essenzieller Bedeutung.²²

3.2 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (TPG)

Im Jahr 1997 wurde erstmals ein Gesetz als Rechtsgrundlage der Transplantationsmedizin verabschiedet.²³ Das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben, auch Transplantationsgesetz (TPG) genannt, enthält die gesetzlichen Regelungen für die Durchführung und Organisation von Organ- und Gewebetransplantationen. Dabei wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf menschliche Organe und Gewebe begrenzt. Organe und Gewebe von Tieren werden hierbei ausgeklammert, womit Xenotransplantationen nicht im Transplantationsgesetz enthalten sind.²⁴ Die Begriffe werden in § 1a TPG definiert. Gewebe sind dabei alle Bestandteile des Körpers, die aus Zellen bestehen, aber keine Organe sind. Organe hingegen bestehen aus Gewebe und sind als differenzierte Teile anzusehen, welche funktionelle Aufgaben für den menschlichen Körper übernehmen und in ihrer Gesamtheit als Einheit anzusehen sind. Aus juristischer Perspektive ist die Begriffsbestimmung der Organe jedoch etwas komplexer. Für Ausführungen hierzu sei auf *Punkt 7.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit* verwiesen, insbesondere im Kontext der Prüfung der Eigentumsfreiheit.²⁵

²² Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 4, Rn. 2-4.

²³ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Antworten auf wichtige Fragen - Organ- und Gewebespende, 2021, S. 16.

²⁴ Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 1, Rn. 9.

²⁵ Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 1, Rn. 2-4.

Ausschlaggebende rechtliche Voraussetzung zur Spende von Organen und Geweben ist, neben der korrekten Todesfeststellung, die Spendeverfügung. Hiermit willigt der Spender in die Organübertragung ein. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Spenders. Dadurch wird die Transplantationsstelle anhand der Verfügung in Form eines Realakts zum Eingriff ermächtigt. Dies ist somit keine Willenserklärung im Sinne des BGBs. Wichtig ist die Abgrenzung, da die Verfügung somit an keinerlei Fristen und Widerrufsbestimmung gebunden ist und der Erklärende die Entscheidung jederzeit zurücknehmen kann.²⁶ Als Regelungsmodell ist demnach im Transplantationsgesetz die Entscheidungslösung verankert.

In §§ 3, 4, 4a TPG werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer postmortalen Organspende definiert. § 3 TPG regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen unter Annahme, dass der Spender vor seinem Tod in die Organentnahme eingewilligt hat. Ist dies nicht erfolgt, gibt es die Möglichkeit die Zustimmung von anderen bestimmten Personen einzuholen. Dies ist in § 4 TPG geregelt. Bei toten Embryonen und Föten gelten weitere Regelungen, welche in § 4a TPG festgelegt sind. Unerslässlich ist aber in jedem Fall die Anforderung der korrekten Todesfeststellung. Es ist erforderlich, dass die Voraussetzungen und weitere medizinische Grundlagen zweifelsfrei von zwei Ärzten überprüft werden.²⁷ Bis zum Beginn der Operation werden alle lebenserhaltenden Maßnahmen weiterhin durchgeführt, sofern die beiden Voraussetzungen für die Organspende erfüllt sind. Diese Maßnahmen dienen der Gewährleistung der Brauchbarkeit und vollständigen Funktionstüchtigkeit der Organe. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die Operation den gleichen Kriterien und Voraussetzungen unterliegt, die auch für Operationen an lebenden Menschen gelten. Im Anschluss an die Operation wird der Spender vollständig verschlossen, sodass den Angehörigen die Möglichkeit gegeben ist, sich in Würde von dem Verstorbenen zu verabschieden und eine Bestattung nach üblichen Abläufen vorzunehmen.²⁸

²⁶ Tag, in: Münchener Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 1, Rn. 10.

²⁷ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Hintergrundinformation - Ablauf einer postmortalen Organspende, o.J., S.1 f.

²⁸ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Hintergrundinformation - Ablauf einer postmortalen Organspende, o.J., S.2 f.

3.3 Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

Zum 1. März 2022 trat das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende in Kraft. Der Gesetzentwurf wurde unter anderem von der Grünen-Vorsitzenden und Abgeordneten Annalena Baerbock initiiert. Dabei wurde das rechtliche Regelungskonzept der Entscheidungslösung beibehalten und zusätzlich andere Konzepte eingeführt, um die Entscheidungsbereitschaft zu stärken. Das Gesetz hat zum Ziel die Aufklärung zu verbessern und die Zustimmungserklärung zu vereinfachen.²⁹ Bei Ausstellung von neuen Pass- und Ausweisdokumenten sowie Hausarztbesuchen wird seit Einführen des Gesetzes das Ausgeben von Informationsmaterialien der BZgA, sowie das Hinweisen auf weitere Aufklärungsangebote verpflichtend. Generell sollen die Informationsmaterialien auch im Abstand von vier Jahren regelmäßig überarbeitet und evaluiert werden. Dies wird durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende und damit in § 2 TPG verankert. In Artikel 4 des Gesetzes erfolgt eine Änderung des § 19 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, wodurch bestimmt wird, dass bei der verpflichtenden Erste-Hilfe-Schulung Grundwissen zur Organ- und Gewebespende vermittelt und die Möglichkeit zur Dokumentation gegeben wird. Als weitere Maßnahme wird ein Onlineregister eingerichtet. Dies wird in § 2 a TPG verankert. Damit können Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben ihre Zustimmung oder Ablehnung zur Organ- und Gewebespende online dokumentieren. Es können auch jeder Zeit Änderungen oder Widersprüche dokumentiert werden. Widersprüche können bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahrs erteilt werden. Mit den Maßnahmen soll die Zustimmungserklärung vereinfacht werden und es wird sich ein Anstieg der Organspendezahlen erhofft.

4 Aktueller Stand in Deutschland und Problematik

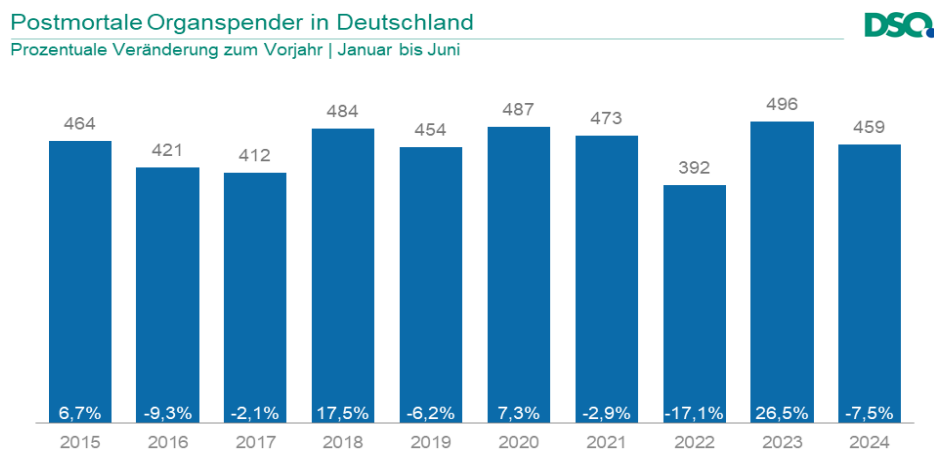
Am 1. Januar 2024 waren 8 394 Menschen in Deutschland bei Eurotransplant registriert und warteten aktiv auf ein Spenderorgan.³⁰ Die im vergangenen Jahr in

²⁹ Bundesministerium für Gesundheit, Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, 2024.

³⁰ Eurotransplant International Foundation, o.J., <https://www.eurotransplant.org/region/eurotransplant-region/> (Abgerufen am 09.07.2024).

Deutschland registrierten postmortalen Organspender beliefen sich lediglich auf 928.³¹ Diese Anzahl ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Eine Statistik der Deutschen Stiftung Organtransplantation zeigt, dass seit Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende die Zahlen nicht signifikant gestiegen sind. Im ersten Halbjahr des Jahres 2020, gab es in Deutschland 487 postmortale Organspenden. Im selben Zeitraum des darauffolgenden Jahres sanken die Zahlen um 2,9%. Im März 2022 trat das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende in Kraft. Von Januar bis Juni 2022 gab es in Deutschland nur 392 postmortale Organspender, was 17,1% weniger als im Vorjahr sind. Im selben Zeitraum des Jahres 2023 stiegen die Zahlen zwar um 26,5% und betragen 496 postmortale Organspender, was ein Höhepunkt der Organspendezahlen in Deutschland begründete. Allerdings gingen die aktuellen Zahlen wieder um 7,5% zurück, womit wir zum Stand des 30.06.2024 in diesem Jahre lediglich 459 Organspender zählen können. Wenn man die deutlich sinkenden Zahlen im Jahr 2022 sowie im aktuellen Jahre beachtet, wird deutlich, dass der Anstieg von Juni 2019 bis zum aktuellen Zeitpunkt lediglich 1,1 % beträgt.³²

Abb. 1: *postmortale Organspender in Deutschland*



Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024

³¹ Eurotransplant International Foundation, 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/239520/umfrage/geschlecht-verstorbener-organspender-bei-eurotransplant-nach-laendern/> (Abgerufen am 29.08.2024).

³² Abbildung 1, entnommen aus Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024, <https://dso.de/organspende/statistiken-berichte/organspende> (abgerufen am 09. Juli 2024).

Bisher war es erforderlich, dass sich Personen, die zu Lebzeiten als Organspender identifiziert werden wollten, mit einem entsprechenden Ausweis ausstatten. Es gibt viele einfache und kostenfreie Möglichkeiten diesen zu erhalten. Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende wurde im März 2024 ein Transplantationsregister etabliert. Dies impliziert, dass ein Mitführen des Ausweises nicht länger erforderlich ist, sondern dass die Zustimmung oder Ablehnung online dokumentiert und in einem Register erfasst wird. Der vollständige Ausbau sowie die Anbindung an alle relevanten behördlichen Stellen ist allerdings erst ab Januar 2025 vorgesehen. Die Einführung des Registers zielt darauf ab, die Dokumentation zu vereinfachen. In der Praxis stellt dies jedoch für viele Menschen ein beträchtliches Hindernis dar. Die Online-Verifizierung bringt einige technische Voraussetzungen mit sich, die für bestimmte Gesellschaftsgruppen nicht realisierbar sind. Aus praktischer Sicht stellt dieser Vorgang einen zu komplexen Prozess dar und ist auch für Krankenhäuser noch nicht erfolgreich.³³ Die DSO bewertet die Einführung des Registers zwar als positiv, sieht die Umsetzung allerdings als kritisch. Eine weitere Möglichkeit, um Zugriff auf das Register zu erhalten, besteht über die elektronische Patientenakte (ePA). Dies ist eine von den Krankenkassen zur Verfügung gestellte App. Das Verfahren, um die ePA nutzen zu können ist ebenfalls als hochkomplex zu bezeichnen und stellt nicht für jeden eine realisierbare Option dar. Schließlich besteht aber auch die Möglichkeit, den Weg zur zuständigen Ausweisbehörde auf sich zu nehmen und die Erklärung vor Ort abzugeben.³⁴ Doch auch hier besteht eine Problematik. Zum einen fehlt es an Zeit und Ressourcen, um die Mitarbeiter aktiv im Bereich des Transplantationsrechts zu schulen und zum anderen steht den Mitarbeitern oft auch keine Zeit zur Verfügung, um zusätzliche Arbeiten im Alltag auszuführen. Des Weiteren wird diese Möglichkeit von den Bürgern nur unzureichend angenommen. Die Intensivierung der Aufklärung erfolgt bereits seit mehreren Jahren. Dabei besteht die theoretische Möglichkeit, bei Bürgerämtern und Hausärzten Organspendeausweise zu erhalten.³⁵ Die Krankenkassen waren bereits seit Längerem dazu verpflichtet, bei

³³ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, o.J.

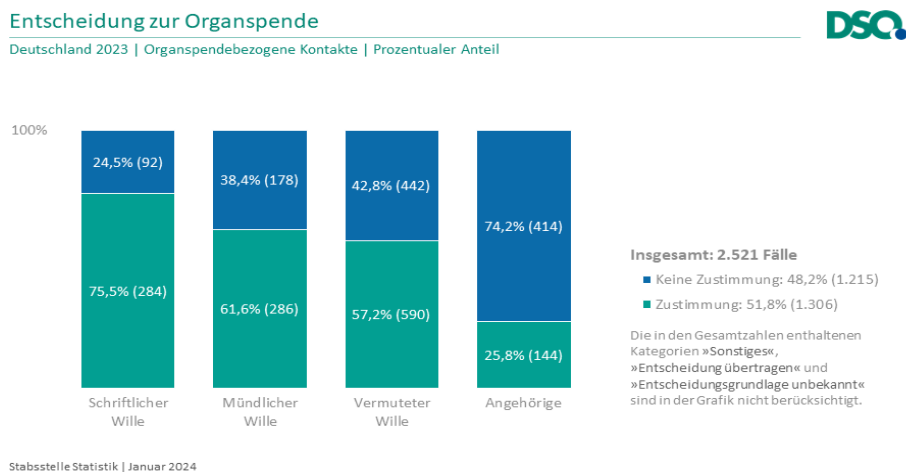
³⁴ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Wie erkläre ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende? Drei Wege: kurz und knapp, 2021, S.7.

³⁵ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13014 (A).

Vollendung des 16. Lebensjahres Aufklärungsmaterial sowie Organspendeausschuss zu versenden. Dennoch zeigt die Praxis, dass diese Maßnahmen von den Bürgern nicht angenommen werden, weshalb sich die Zahlen auch nicht ins Positive verändern.³⁶

Problematisch an den derzeitigen Regelungen zur Organspende ist zudem, dass die Entscheidung häufig den Angehörigen überlassen wird. Die Statistik zeigt, dass mehr als 75 % der schriftlichen und knapp 62 % der mündlichen Willenserklärungen einer Organspende zustimmen. Liegt eine solche nicht vor, ist der mutmaßliche Wille ausschlaggebend, wobei die Zustimmung nur noch bei ca. 57% liegt. Auffällig ist die Statistik, wenn weder ein geäußelter noch ein mutmaßlicher Wille vorliegt. Liegt die Entscheidung bei den Angehörigen, wird nur bei rund 25% einer Organspende zugestimmt. Die Zustimmung entfällt hier oftmals aufgrund dessen, dass sich die Angehörigen in einer Trauersituation befinden und sich dabei nicht mit der Frage einer eventuellen Organspende auseinandersetzen möchten oder nicht den Mut haben der Organspende zuzustimmen.³⁷

Abb. 2: Entscheidung zur Organspende



Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024

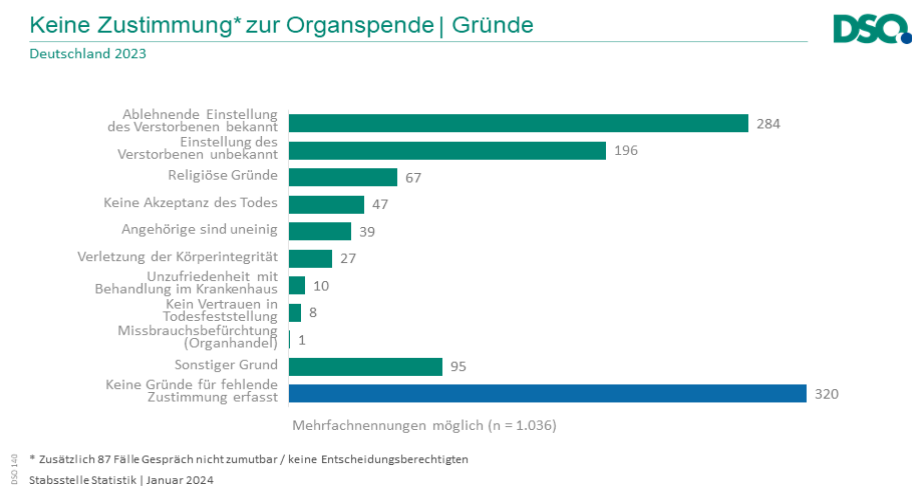
Aus Gesprächen mit den Angehörigen wird ersichtlich, dass die Ablehnung einer Organspende nach dem Tod des potenziellen Spenders oftmals keinen direkten Zusammenhang mit der Organspende selbst aufweist. Als Gründe für die Ablehnung

³⁶ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13019 (C)(D).

³⁷ Abbildung 2, entnommen aus: Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024, https://dso.de/DSO-Infografiken/Entscheidung_Grundlage.png (Abgerufen am: 18.08.2024).

der Organspende wurden unter anderem Uneinigkeit zwischen den Angehörigen sowie die Nichtakzeptanz des Todes bzw. das fehlende Vertrauen in die Todesfeststellung genannt. Auch Unzufriedenheit mit dem Krankenhaus wurde teilweise als Grund angegeben. Die genannten Gründe wären nicht in dieser Form eingetreten, wenn eine Erklärung des Verstorbenen vorgelegen hätte und demnach nach dem Willen des Patienten gehandelt worden wäre.³⁸

Abb. 3: Keine Zustimmung zur Organspende – Gründe



Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024

Die aufgeführten Aspekte sind lediglich eine Auswahl der vielfältigen Ursachen, die in Deutschland zu einem gravierenden Organmangel führen. Es steht außer Frage, dass die Zahlen zu niedrig sind und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese zu steigern. Die Problematik wurde bereits im Jahr 2019 von politischer Seite erkannt und erörtert, wobei nach Lösungsvorschlägen gesucht wurde, welche im Folgenden erörtert werden.

5 Das Gesetzgebungsverfahren

Im Folgenden wird das Gesetzgebungsverfahren für Bundesgesetze erläutert. Dabei beginnt das Verfahren immer mit der Gesetzesinitiative. Das Initiativrecht steht dabei der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Abgeordneten des Bundestages zu. Die Abgeordneten haben das Initiativrecht allerdings nur als Gruppe von min-

³⁸ Abbildung 3, entnommen aus: Deutsche Stiftung Organtransplantation, 2024, <https://dso.de/DSO-Infografiken/Keine%20Zustimmung.png> (abgerufen am 28.08.2024).

destens 5% aller Abgeordneten oder als gesamte Fraktion. Initiativen werden zunächst an den Bundesrat weitergeleitet, welcher hierzu Stellung nimmt. Im Falle einer Bundesratsinitiative wird der Vorschlag zunächst der Bundesregierung vorgelegt, welche eine dreimonatige Stellungnahmefrist hat. Anschließend erfolgt die Weiterleitung von Vorschlag und Stellungnahme an den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundestags. Eine Ausnahme von dieser Regel wird insbesondere bei Vorliegen besonderer Eilbedürftigkeit begründet. Im Anschluss erfolgt die Beratung im Bundestag. In der Regel sind im Rahmen dieses Prozesses drei Lesungen vorgesehen. Vor Beginn der Beratung wird der Entwurf an alle Abgeordneten verteilt. Im Rahmen der ersten Beratung erfolgt eine Erörterung grundlegender Aspekte, insbesondere der Notwendigkeit des Gesetzentwurfs sowie der Zielsetzung. Bei besonders kontroversen Themen wird bereits in der ersten Debatte über den Gesetzentwurf diskutiert, sodass die einzelnen Fraktionen die Möglichkeit erhalten, ihren Standpunkt darzulegen. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Entwurfs durch den zuständigen Ausschuss, woraufhin eine Beschlussempfehlung erstellt wird. Diese wird in der zweiten Beratung erörtert. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung. Des Weiteren haben die Abgeordneten das Recht, Änderungsanträge zu stellen. Sofern dies geschieht, kommt es zu einer dritten Beratung, in welcher dann auch die Schlussabstimmung stattfindet. In den meisten Fällen wird ein Gesetz durch einfache Mehrheit beschlossen, es sei denn, es gilt eine abweichende Regelung gemäß dem Grundgesetz.³⁹

Sofern hierbei eine Zustimmung erteilt wird, wird der Gesetzesbeschluss im zweiten Durchgang an den Bundesrat übergeben und an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung zugeteilt. Die Bundesratsausschüsse beraten über den Entwurf und erteilen eine Beschlussempfehlung. Anschließend folgt die Abstimmung des Bundesrats. Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, ist eine Zustimmung des Bundesrats notwendig, um das Gesetz verabschieden zu können. Stimmt der Bundesrat dem Entwurf allerdings nicht zu, besteht die Möglichkeit den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Dieser besteht aus insgesamt 16 gemeinsamen Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrats und hat die Aufgabe eine gemeinsame Lösung

³⁹ Deutscher Bundestag, Weg der Gesetzgebung, 2010.

zu finden. Bei Einspruchsgesetzen hingegen hat der Bundesrat die Möglichkeit Einspruch gegen die Vorlage zu erheben. Geschieht dies, kann die Verabschiedung des Gesetzes aber dennoch zustande kommen, wenn der Bundesrat vom Bundestag überstimmt wird.⁴⁰ Grundsätzlich sind Gesetze nicht zustimmungspflichtig. Alle Fälle, in denen es sich um Zustimmungsgesetze handelt, sind somit im Grundgesetz in Art. 79, 84, 104 a, 105 GG aufgelistet.⁴¹ Wird das Gesetz angenommen folgt das Abschlussverfahren, um das Gesetz zu verabschieden. Zunächst muss das zuständige Bundesministerium das Gesetz gegenzeichnen. Anschließend folgt das große Bundessiegel sowie die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers. Im nächsten Schritt wird der Bundespräsident zuständig, welcher die Aufgabe hat das Gesetz nach Verfassungskonformität zu prüfen und bei Vorliegen anschließend zu unterzeichnen und auszufertigen. Im letzten Schritt erfolgt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. 14 Tage nach Veröffentlichung und Ausgabe des Bundesgesetzblattes oder am festgelegten Stichtag tritt das Gesetz in Kraft und wird dadurch rechtswirksam.⁴²

6 Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz

Die Drucksache 19/11096 mit dem Titel "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz" wurde am 25.06.2019 im Bundestag eingebracht. Es handelt sich hierbei um eine Gesetzesinitiative, welche von einer Gruppe Bundestagsabgeordneter eingebracht wurde. Zu den Unterzeichnern zählen unter anderem Dr. Karl Lauterbach, Dr. Georg Nüßlein, Jens Spahn und Dr. Angela Merkel. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs liegt in der Förderung der Auseinandersetzung mit der Thematik sowie in der Gewinnung einer höheren Anzahl an Organ Spendern. Um das Ziel zu erreichen, soll das bisherige Regelungsmodell der Entscheidungslösung durch die doppelte Widerspruchslösung ersetzt werden, wodurch jeder Mensch automatisch als Organ- und Gewebespende gelten würde, sofern er zu Lebzeiten keinen Widerspruch erhoben hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich und die Entscheidung kann jederzeit geändert oder

⁴⁰ Deutscher Bundestag, Weg der Gesetzgebung, 2010.

⁴¹ Bundesrat, Gesetzgebungsverfahren, Zustimmungs- und Einspruchsgesetze, o.J.

⁴² Deutscher Bundestag, Weg der Gesetzgebung, 2010.

widerrufen werden. Im Falle, dass nach dem Tod kein Widerspruch des Verstorbenen vorliegt, besteht für die Angehörigen des Verstorbenen die Möglichkeit, die Organspende zu verweigern, sofern ein der Organspende entgegenstehender Wille des Verstorbenen bekannt ist. Eine Organ- und Gewebeentnahme ist grundsätzlich unzulässig, wenn keine Erklärung vorliegt und der Verstorbene die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung nicht erkennen konnte, weil er dazu nicht in der Lage war. Die korrekte Dokumentation ist von essentieller Bedeutung, weshalb die Einrichtung eines Registers vorgesehen ist. Dieses dient der Festhaltung von Entscheidungen und ermöglicht es den behandelnden Ärzten, die Entscheidung des Verstorbenen einzusehen, sollte der Hirntod eintreten.

Der Entwurf beinhaltet zudem umfangreiche Pflichten zur Aufklärung der Bevölkerung. In diesem Kontext ist insbesondere Artikel 1 des Änderungsgesetzes von Relevanz, welcher eine Ausweitung der Aufklärungsarbeit der privaten und gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 2 TPG vorsieht. Des Weiteren ist die BZgA dazu verpflichtet, jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Monaten zweimal über die geltende Rechtslage und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren. Ein Widerspruch kann bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen, während eine Zustimmungserklärung zur Organspende erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres abgegeben werden kann. Der Entwurf verfolgt demnach nicht nur das Ziel, die Anzahl der Spenderinnen und Spender zu erhöhen, sondern insbesondere auch, die Bevölkerung zu einer selbstbestimmten Entscheidung zu motivieren. Dies soll durch Stärkung der Auseinandersetzung und Aufklärung mit der Thematik erreicht werden.⁴³

6.1 Debatte und Abstimmungsergebnis

„Uns eint bei dieser Debatte [...], dass wir es nicht beim Status quo belassen wollen. Aber die entscheidende Frage ist doch: Wie können wir am besten und am schnellsten erreichen, dass wir zu mehr Organspenden kommen?“⁴⁴ Die Mitinitiatorin eines der Gesetzentwürfe, Annalena Baerbock verweist in der Debatte am 26. Juni 2019 auf die Problematik. Dabei berücksichtigt sie die deutsche Geschichte als

⁴³ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/11096, 2019 S. 2 ff.

⁴⁴ Baerbock in: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13007 (C).

wesentlichen Aspekt. Vor dem Hintergrund dieser historischen Verantwortung sei das Recht auf körperliche Unversehrtheit in der Verfassung verankert und müsse von der deutschen Gesellschaft in besonderem Maße geschützt werden.⁴⁵ Dieser Ansicht wird von Dr. Karl Lauterbach entgegnet, dass es an dieser Stelle unangemessen sei, die deutsche Geschichte mit einzubeziehen. Ein Recht auf körperliche Unversehrtheit besteht ohnehin, wie auch in allen anderen europäischen Ländern. Laut Dr. Lauterbach impliziert die Widerspruchslösung keine Pflicht zum Spenden, da zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, einen Widerspruch zu äußern. Insofern erachtet er den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht als angemessen. Um seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, zitiert er die Theorie des Universalismus von Kant: "Das, was ich für mich selbst wünsche, muss ich auch bereit sein, anderen zu geben"⁴⁶. Demnach will er ausdrücken, dass jeder Mensch, der im Ernstfall bereit wäre, ein Organ anzunehmen, mindestens bereit sein muss, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, und dann selbstverständlich das Recht hat, zu widersprechen. Allein die Pflicht, eine Entscheidung zu treffen, sei angemessen und geboten.⁴⁷ Die Verpflichtung zur Entscheidung wird jedoch von zahlreichen Politikern nicht als angemessener Eingriff erachtet. Eine Spende kann nur dann als solche bezeichnet werden, wenn sie auf freiwilliger und bewusster Entscheidung beruht. Zudem besteht das Recht, sich mit einer Thematik nicht auseinanderzusetzen zu müssen. Dies führt unter anderem auch Jens Maier der AfD an und sieht die Widerspruchslösung damit als nicht verfassungskonform.⁴⁸ Gitta Connemann (CDU/CSU) führt aus, dass es sich hierbei um eine Frage der Verantwortung gegenüber der Menschheit handle. Die Entscheidung für eine Organspende stellt eine Möglichkeit zur Rettung von Leben dar, weshalb die Forderung nach einer solchen Entscheidung als angemessen erachtet wird.⁴⁹ Sabine Dittmar (SPD) verweist auf die im Grundgesetz verankerte Schutzpflicht für das Leben. Sie vertritt die Auffassung, dass das Grundrecht auf Leben höher zu bewerten ist als das Recht auf Nichtbefassung mit einem Thema oder das Recht, sich nicht entscheiden zu müssen.⁵⁰ Tino Sorge (CDU)

⁴⁵ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13008 (A).

⁴⁶ Lauterbach in: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13010 (A).

⁴⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13010 (A), (B).

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13009 (A).

⁴⁹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13019 (B).

⁵⁰ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13014 (C).

bringt zudem an, dass es ethisch fragwürdig sei, denjenigen, die auf ein Spenderorgan warten, zu erklären, dass keine Spenderorgane zur Verfügung gestellt werden können, weil sich die Bevölkerung nicht entscheiden kann.⁵¹ Demnach betont Katja Leikert (CDU/CSU), dass die Politik den Bürgern im Sinne der Solidarität eine Entscheidung abverlangen darf, wobei die Freiwilligkeit des Inhalts bestehen bleibt.⁵² Paul Viktor Podolay (AfD), erachtet die politische Festlegung im Gesetz mit einer solchen Rechtsfolge nicht länger als freiwillig und unterstellt eine Überschreitung der staatlichen Kompetenzen, da aus rechtlicher Perspektive Schweigen grundsätzlich nicht als Zustimmung gewertet wird.⁵³ Diese Aussage ist zwar im Wesentlichen korrekt, dennoch existieren bereits gesetzliche Regelungen, bei denen das Schweigen rechtliche Konsequenzen hat. Diese Argumentation wird zudem von Dr. Georg Nüßlein vorgebracht. Die Nichtabfassung eines Testaments zieht die Anwendung der gesetzlich festgelegten Erbfolge nach sich, was die Vornahme lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet, selbst wenn dies dem eigentlichen Willen des Betroffenen zuwiderläuft.⁵⁴ Einige Politiker erachten diese Beispiele jedoch nicht als vergleichbar, da es bei keinem der genannten Beispiele um ein so hohes Schutzgut wie die körperliche Unversehrtheit geht. Diese Auffassung wird jedoch von anderen Seiten mit dem Argument kritisiert, dass es sich bei der Organspende um das Retten von Leben handelt. Das Leben wird mitunter als höchstes Schutzgut aufgefasst, weshalb ein besonderes Maß an Bereitschaft und Schutz erforderlich ist. Ferner äußert der FDP-Politiker Otto Fricke die Besorgnis, dass die Einführung der Widerspruchslösung eine geringere Auseinandersetzung der Bevölkerung mit der Thematik zur Folge haben könnte. Stattdessen könnte das Schweigen als Rechtfertigung dienen, die Verantwortung auf die Politik und die Gesellschaft zu übertragen. Diese Konsequenz entspricht nicht den Intentionen der Politiker, da grundsätzlich das Bestreben besteht, die Thematik einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und eine intensivere Auseinandersetzung damit zu fördern.⁵⁵

⁵¹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13025 (A).

⁵² Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13012 (B).

⁵³ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13023 (D).

⁵⁴ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13007 (A).

⁵⁵ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/140, 2020, S.17446.

Ein weiterer häufig genannter Kritikpunkt ist, dass die Regelung bereits bei Vollendung des 16. Lebensjahres eingeführt werden soll. Die Erwartung an Jugendliche in diesem Alter, sich mit einem solchen Thema auseinanderzusetzen und eine solche essenzielle Entscheidung zu treffen, wird als lebensfremd erachtet. Demgegenüber wird teils auch die Auffassung vertreten, dass von Jugendlichen mehr Eigenverantwortung und Selbstbestimmung erwartet werden kann und muss. Schließlich lässt sich anhand des Engagements bei "Fridays for Future" oder sämtlichen anderen Demonstrationen eruieren, dass sich Jugendliche durchaus mit gesellschaftsrelevanten Thematiken auseinandersetzen.⁵⁶

Außerdem wird von Seiten des SPD-Politikers Dietmar Nietan beanstandet, dass Gesellschaftsgruppen existieren, die aus diversen Gründen kein Widerspruchsrecht wahrnehmen können, obwohl sie ihre Organe nicht spenden möchten.⁵⁷ Folglich wäre auch durch Angehörige keine Möglichkeit gegeben, einer Entnahme zu widersprechen. Diese These wird zahlreich widerlegt. Sofern Angehörige nach dem Tod des potenziellen Spenders glaubhaft machen, dass die Spende seiner Organe nicht dem Willen des Verstorbenen entspricht, erfolgt keine Entnahme der Organe. Des Weiteren wird häufig darauf verwiesen, dass keine Möglichkeit besteht, eine angemessene Rechtsfolge zu erlangen, wenn sich Menschen noch unsicher sind. Dies hätte zur Folge, dass Personen in der Entscheidungsphase das Selbstbestimmungsrecht entzogen werden würde.⁵⁸ Diese Argumentation wird von Georg Nüßlein entkräftet. Er verweist darauf, dass die Entscheidungsfindung nicht zwangsläufig in einer einfachen Ja-Nein-Entscheidung bestehen muss. Es bestände die Möglichkeit, eine Person zu benennen, die die Entscheidung für einen selbst treffen soll. Zudem könne den Angehörigen mitgeteilt werden, dass man sich noch im Entscheidungsprozess befindet. Die Zustimmung kann darüber hinaus auch auf bestimmte Organe begrenzt werden.⁵⁹ Diese Optionen sind allerdings im Gesetzentwurf nicht verankert.

⁵⁶ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13021 (D) f.

⁵⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13025 (B).

⁵⁸ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/140, 2020, S.17437, S.17446.

⁵⁹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/140, 2020, S.17438.

Des Weiteren wird die Widerspruchslösung von einigen Politikern als unverhältnismäßig erachtet, da es durchaus mildere Mittel gibt, um das Ziel zu erreichen.⁶⁰ Andere Politiker sind der Meinung, dass die genannten Mittel bereits ausgeschöpft sind und nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Die Auffassung, dass die Widerspruchslösung nicht erforderlich sei, wird teilweise sogar dahingehend konkretisiert, dass sie als nicht geeignet betrachtet wird. Jens Maier führt als Beispiel die Einführung der Widerspruchslösung in Spanien und Schweden an, welche keinerlei Effekt auf die Spenderzahlen hatte. Erst durch die Verbesserung der Strukturen stiegen diese etwa 10 bis 15 Jahre nach Einführung der Widerspruchslösung an.⁶¹ Die SPD-Politikerin Hilde Mattheis verweist auf Bulgarien, wo ebenfalls die Widerspruchslösung gilt, jedoch niedrigere Zahlen als in Deutschland zu verzeichnen sind. Dänemark hingegen hat die Zustimmungslösung als rechtliche Grundlage und weist höhere Zahlen auf.⁶² In einer im britischen Raum durchgeführten Studie, auf die Dr. Kirsten Kappert-Gonther verwies, konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen den Spenderzahlen und dem in dem jeweiligen Land geltenden Regelungsmodell festgestellt werden.⁶³ Dr. Claudia Schmidtke und Gitta Connemann hingegen bezogen sich auf eine Pressemitteilung der Deutschen Transplantationsgesellschaft, welche eine um 30 % höhere Spenderzahl in Ländern mit der Widerspruchslösung im Vergleich zu anderen Ländern bestätigte.⁶⁴ Eine Vielzahl von Politikern vertritt hingegen die Auffassung, dass die Ursache höherer Spenderzahlen in der unterschiedlichen Regelung der Todeskriterien zu finden ist. Während in Deutschland die Spende von Organen erst nach Eintritt des Hirntods möglich ist, genügt in anderen Ländern der Nachweis des Herztods als Voraussetzung für die Organspende.⁶⁵ Die Kritiker der Widerspruchslösung führen häufig an, dass eine Verbesserung der Spenderzahlen durch eine Optimierung der Problematik in den Krankenhäusern erreicht werden könnte. Es wird behauptet, dass die Dokumentation in den Krankenhäusern häufig nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, so dass Personen, die als Organspender in Frage gekommen wären, nicht als solche

⁶⁰ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13008 (B).

⁶¹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13009 (A).

⁶² Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13012 (D).

⁶³ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13020 (D).

⁶⁴ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13031 (A).

⁶⁵ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13012 (D).

identifiziert wurden.⁶⁶ Einer Verbesserung der Organisationsstrukturen wird von den Befürwortern kaum widersprochen. Dennoch wird angeführt, dass dieser Schritt allein nicht ausreichend ist. Die Aussage, dass die Widerspruchslösung nicht die Lösung aller Probleme darstellt, wird von Dr. Karl Lauterbach und Jens Spahn bestätigt. Gleichwohl sind Beide der Überzeugung, dass diese zumindest eine marginale Verbesserung mit sich bringen würde. In diesem Kontext ist zu betonen, dass die Rettung von Menschenleben ein wesentlicher Aspekt ist. Diesbezüglich wäre die Verhinderung einiger Todesfälle ein bedeutsamer Gewinn.⁶⁷

Im Rahmen der beiden Debatten wurden eine Vielzahl von Argumenten für und gegen die beiden Gesetzentwürfe vorgebracht. Letztlich maßgeblich ist das Resultat der Abstimmungen. Der Entwurf der doppelten Widerspruchslösung wurde mit 379 von insgesamt 674 abgegebenen Stimmen abgelehnt. Lediglich 292 der Abstimmenden votierten für den Entwurf, während drei Personen sich der Stimme enthielten.⁶⁸ Gleichzeitig wurde dem konkurrierenden Entwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende mit 432 von 669 abgegebenen Stimmen zugestimmt und somit beschlossen. 200 Personen stimmten dagegen und 37 Personen enthielten sich der Stimme.⁶⁹

6.2 Stellungnahmen

Wie bei jeder politischen Debatte sind auch die Aussagen der Sachverständigen vielfach von unterschiedlichen inhaltlichen Positionen geprägt. Die vorgebrachten Argumente sind häufig vergleichbar. Insgesamt lässt sich bei den Stellungnahmen eine leichte Tendenz der Sachverständigen in Richtung der Befürwortung der Widerspruchslösung erkennen. Da diese Aussagen jedoch nicht verbindlich für politische Entscheidungen sind und durchaus auch kritische Aspekte der Widerspruchslösung eine Rolle spielen, kann die Tendenz zur Widerspruchslösung als keinerlei politischer Handlungsgrund gelten. Insofern besteht kein Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Schlussabstimmung und dem Ergebnis der Stellungnahmen.

⁶⁶ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13008 (A).

⁶⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/106, 2019, S.13010 (B).

⁶⁸ Deutscher Bundestag, Namentliche Abstimmung – doppelte Widerspruchslösung, 2020.

⁶⁹ Deutscher Bundestag, Namentliche Abstimmung - Entscheidungsbereitschaft bei Organspende, 2020.

Als Sachverständiger wurde Dr. Eckhard Nagel in den Ausschuss für Gesundheit berufen, um dort eine Stellungnahme abzugeben. Bereits im Jahr 1997 hat er an der Ausarbeitung des Transplantationsgesetzes mitgewirkt, um eine Lösung auf gesetzgeberischer Ebene zu finden. Er würdigt und unterstützt den Gesetzentwurf zur Einführung der doppelten Widerspruchslösung. Dabei betont er, dass bei der Einführung der Zustimmungslösung in Verbindung mit dem Organspendeausweis davon ausgegangen wurde, dass jeder aufgrund der schicksalhaften Zustände der Erkrankten bereit sein würde, eine Entscheidung zu treffen und diese auf einem Organspendeausweis zu vermerken. Diese Annahme hat sich jedoch als falsch erwiesen, weshalb er dringenden Handlungsbedarf sieht.⁷⁰ In seiner Bewertung der Regelungsmodelle verweist Nagel auf ein Experiment von Johnson und Goldstein aus dem Jahr 2003, aus welchem hervorgeht, dass Menschen grundsätzlich dazu neigen, dem Status quo zu folgen, statt eine abweichende Entscheidung zu treffen. Dies lässt sich damit erklären, dass der Status quo als Empfehlung des Staates angesehen wird. In Konsequenz dessen ist bei einer Widerspruchslösung die Anzahl derjenigen, die keinen Widerspruch einlegen, höher als bei einer Zustimmungslösung die Anzahl der Zustimmungen. Nagel erachtet den Gesetzentwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft sowie den Antrag der AfD als inadäquat, um die signifikanten Diskrepanzen zu beseitigen und die Organspendezahlen zu erhöhen.⁷¹

Diese Auffassung wird zudem von der Bundesärztekammer geteilt. In der Stellungnahme wird deutlich herausgestellt, dass der Patientenwille im Mittelpunkt zu stehen hat und das Selbstbestimmungsrecht sowie Transparenz und Freiwilligkeit stets zu berücksichtigen sind. Dennoch wird betont, dass die Verbindlichkeit zum Treffen einer Entscheidung auf Grund der hohen Verantwortung notwendig ist und rein symbolische Maßnahmen nicht zielführend sind. Die Pflicht, eine Entscheidung zu treffen, wurde bereits 2007 vom Nationalen Ethikrat als angemessen und mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar erachtet. Demgegenüber wird die Vereinbarkeit des Selbstbestimmungsrechts mit der Entscheidungslösung von einigen Seiten kritisiert. Sofern ein Patient zu Lebzeiten keine Erklärung abgegeben hat, wird nach

⁷⁰ Nagel, Stellungnahme, 2019, S. 1 f.

⁷¹ Nagel, Stellungnahme, 2019, S. 3 f.

seinem Tod auf Basis des mutmaßlichen Willens des Verstorbenen gehandelt, wobei die Angaben von Angehörigen berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise steht jedoch oftmals im Widerspruch zum tatsächlichen Willen, da die Angehörigen auf Basis diverser Motive in einer solchen Situation keine Zustimmung erteilen. Aus Sicht der Bundesärztekammer wird dies als kritisch im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht erachtet. Im Rahmen der Widerspruchslösung soll jeder seinen Willen verbindlich erklären, wodurch aus ärztlicher Perspektive die Autonomie des Patienten gewährleistet ist.⁷²

Eine divergierende Auffassung wird hingegen vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe sowie der EKD vertreten. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme äußern die Kirchen, dass sie das Ziel, die Spendebereitschaft zu steigern, grundsätzlich für gutheißen, jedoch keinen Handlungsbedarf sehen. Als sinnvoll erachtet werden lediglich Maßnahmen, die strukturelle Verfahrensabläufe und die Organisation innerhalb von Krankenhäusern betreffen. Aus ethischer und rechtlicher Perspektive wird die doppelte Widerspruchslösung als kritisch bewertet. Diese resultieren aus der Annahme, dass durch die Einführung dieses Regelungsmodells der Freiwilligkeitsaspekt der Organspende genommen würde, wodurch die Handlung zu einem Zwang werden würde. Des Weiteren kann die positive Einstellung der Bevölkerung zur Organspende als solche nicht als hinreichender Indikator für eine generelle Spendebereitschaft herangezogen werden. Aus christlicher Perspektive werden die verfassungsrechtlichen Eingriffe als zu groß wahrgenommen und kein kausaler Zusammenhang erkannt, wodurch es zu einem erheblichen Vertrauensverlust kommen würde.⁷³ Eine ähnliche Auffassung vertritt der Verbund der Organtransplantierten e.V., wonach die Optimierung der organisatorischen Abläufe von entscheidender Bedeutung seien. Die im Gesetzentwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft vorgesehene Einbindung der Ärzte wird grundsätzlich als positiv bewertet. Allerdings werden in diesem Kontext auch Zeitmangel sowie Qualitätsmängel in den Arztpraxen thematisiert. Außerdem wird kritisiert, dass bestimmte Gesell-

⁷² Bundesärztekammer, Stellungnahme, 2019, S. 2 f.

⁷³ Kommissariat der Deutschen Bischöfe; der Bevollmächtigte des Rates der EKD, Stellungnahme, 2019, S.1 ff..

schaftsgruppen, wie Obdachlose, nicht berücksichtigt werden. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass die Informationen zur potenziellen Gesetzänderung nicht ausreichend wahrgenommen werden könnten. Der Verbund der Organtransplantierten e.V. vertritt die Auffassung, dass der Fokus auf Aufklärungsarbeit und struktureller sowie organisatorischer Verbesserung liegen sollte, anstatt neue gesetzliche Regelungen zu verabschieden.⁷⁴

Von essenzieller Bedeutung aufgrund von praktischer Nähe zur Thematik sind die Stellungnahmen der Koordinierungs- und der Vermittlungsstelle. In seiner Stellungnahme äußert Prof. Dr. Bruno Meiser, Präsident der Vermittlungsstelle ET, dass er den Gesetzentwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft als nicht zielführend ansieht. Die Einführung des Registers sowie die beabsichtigte vermehrte Aufklärungsarbeit erachtet er als unzureichend, um den Organmangel zu beseitigen oder gar eine ausschlaggebende Verringerung herbeizuführen. Diesbezüglich wird seitens Eurotransplant eine dringende Empfehlung zur Einführung der Widerspruchslösung ausgesprochen.⁷⁵ Auch die Koordinierungsstelle DSO vertritt diese Auffassung. In Bezug auf die Ursachen des Rückgangs der Spenderorgane besteht aus Sicht der DSO, des Verbunds der Organtransplantierten e. V. sowie der christlichen Kirchen Konsens darüber, dass dieser auf die unvollständige Meldung und Erkennung potenzieller Organspender zurückzuführen ist. Dennoch wird der Entwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft von der DSO als kritisch erachtet, da die daraus resultierenden Änderungen zu geringfügig sind, um eine ausschlaggebende Auswirkung auf die Spenderzahlen zu entfalten. Auch der Gesetzentwurf zur Einführung der doppelten Widerspruchslösung wird von der DSO einer kritischen Analyse unterzogen. In diesem Kontext wird zudem erwähnt, dass der Anstieg der Spenderzahlen in anderen Ländern nicht zwangsläufig auf die Einführung der Widerspruchslösung zurückzuführen ist.⁷⁶ Dennoch wird auf Studien verwiesen, die genau diesen Zusammenhang belegen.⁷⁷ Des Weiteren wird hervorgebracht, dass die Einführung der Widerspruchslösung den positiven Effekt mit sich

⁷⁴ Bundesverband der Organtransplantierten e.V., Stellungnahme, 2019, S. 1-5.

⁷⁵ Meiser, 2019.

⁷⁶ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Stellungnahme, 2019, S. 1 ff.

⁷⁷ Organ donation consent rates in Wales highest in the UK, <https://gov.wales/organ-donation-consent-rates-wales-highest-uk-0> in: Deutsche Stiftung Organtransplantation, Stellungnahme, 2019, S.4.

führen würde, dass sich mehr Menschen mit dem Thema auseinandersetzen. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Thematik der Organspende könne des Weiteren zu einer Verbesserung der Meldung potenzieller Organspender führen. Die doppelte Widerspruchslösung wird als vielversprechender Ansatz zur Steigerung der Spenderzahlen erachtet.⁷⁸

7 Verfassungsmäßigkeit

Im Rahmen der Gesetzgebung sind die Vorgaben der verfassungsmäßigen Ordnung zu beachten. Dies impliziert, dass die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze nicht gegen das Grundgesetz verstoßen dürfen.⁷⁹ Hierbei lässt sich die Verfassungsmäßigkeit in eine Prüfung der formellen und der materiellen Verfassungsmäßigkeit unterteilen. Im Folgenden wird der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz geprüft.

7.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ist es von grundlegender Bedeutung, die durch das Grundgesetz festgelegten Regelungen über das Gesetzgebungsverfahren sowie die Zuständigkeitsbestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit geprüft. Die Verabschiedung eines Bundesgesetzes setzt voraus, dass die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.⁸⁰ Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG steht den Ländern das Recht zur Gesetzgebung zu, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Daher ist der Bund lediglich dann befugt, Gesetze zu verabschieden, sofern dies im Grundgesetz festgelegt ist. In diesem Kontext lässt sich zwischen den geschriebenen und den ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen differenzieren. Dabei handelt es sich bei den ungeschriebenen Kompetenzen, um die Ermächtigung kraft der Natur und kraft Sachzusammenhangs, während bei den geschriebenen Kompetenzen eine Differenzierung zwischen der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz erforderlich ist. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird in Art. 71 GG definiert, sodass von Seiten der Länder nur dann ein Recht

⁷⁸ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Stellungnahme, 2019, S. 5 ff.

⁷⁹ Bundesministerium der Justiz, o.J.

⁸⁰ Beaucamp & Lechelt, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, Prüfungsprogramm 6: Die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, 2022, S.46.

zur Verabschiedung eines Gesetzes besteht, wenn und soweit der Bund sie in einem Bundesgesetz dazu ermächtigt. Infolgedessen obliegt in den in Art. 73 GG genannten Gebieten primär dem Bund das Recht zur Gesetzgebung. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, wie sie in Art. 72 GG definiert wird, verfügt ebenfalls der Bund über das primäre Recht der Gesetzgebung. Allerdings sind die Länder berechtigt, Gesetze zu verabschieden, solange und soweit der Bund von seinem Recht keinen Gebrauch macht. In einigen Fällen ist den Ländern zudem das Recht eingeräumt, abweichende Regelungen zu treffen, sofern bereits ein Bundesgesetz existiert. Die in Art. 74 GG definierten Gebiete bilden die Grundlage für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sofern ein Rechtsgebiet keiner der genannten Artikel zuzuordnen ist, liegt das Recht zur Gesetzgebung bei den Ländern. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung beabsichtigt eine Änderung des Transplantationsgesetzes. Gemäß Art. 74 Abs.1 Nr. 26 GG fällt dieses Recht demnach unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, wodurch der Bund zur Verabschiedung eines Gesetzes berechtigt ist. Im Falle der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ist außerdem fraglich, ob es sich um eine Vorrangkompetenz handelt. Ist dies nicht der Fall, muss eine Erforderlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG handelt es sich um keine Vorrangkompetenz. Dies ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2 GG. Erforderlich ist demnach eine bundesgesetzliche Regelung, wenn und soweit dies der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dient.⁸¹ Die Erforderlichkeit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse liegt vor, wenn die Gefahr einer Rechtszersplitterung besteht, die zu einer bund- und länderübergreifenden, nicht hinnehmbaren Härte führen würde. Sie ist ferner gegeben, wenn ohne die bundeseinheitliche Regelung unzumutbare Hindernisse und Unsicherheiten im länderübergreifenden Rechtsverkehr entstehen würden.⁸² Im Rahmen der Erforderlichkeit im kompetenzrechtlichen Sinne ist zuvor die Geeignetheit zu untersuchen. Diese kann angenommen werden, sofern die in

⁸¹ Beaucamp & Lechelt, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, Prüfungsprogramm 7: Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, 2022, S. 49 f.

⁸² BVerfG, Urteil vom 27.07.2004 - BVerfGE 111, 226, 254; Degenhart, Rn. 191; Morlok/Michael, Rn. 472 in:

Beaucamp & Lechelt, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, 2022, S. 50 f.

Art. 72 Abs. 2 GG festgelegten Ziele erreicht werden oder zumindest deren Erreichung fördern. Das Ziel besteht in der Schaffung gleichwertiger und rechtseinheitlicher Lebensverhältnisse, um die Einheit des gesamten Staates zu fördern.⁸³ Die Realisierung dieses Ziels wird durch ein bundeseinheitliches Gesetz gefördert und sogar erreicht. Darüber hinaus ist dessen Einführung erforderlich, da ein Bundesgesetz über ein einheitliches Regelungsmodell zur Organspende notwendig ist, um das Rechtsverhältnis konform zu gestalten. Folglich ist kein alternatives, milderes Mittel verfügbar, welches das angestrebte Ziel mit derselben Effektivität fördern könnte. Diesbezüglich können divergierende landesrechtliche Bestimmungen keine Lösung darstellen.⁸⁴

Des Weiteren sind die Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren von essenzieller Bedeutung. Darunter fällt unter anderem die Rechtmäßigkeit der Gesetzesinitiative, die korrekte Beteiligung des Bundesrats sowie gegebenenfalls die Erteilung der Zustimmung, das Vorliegen der erforderlichen Mehrheit bei Gesetzesbeschluss und die ordnungsgemäße Ausfertigung und Veröffentlichung des Gesetzes. Diese Prüfungspunkte wurden bereits unter dem *Punkt 5 Das Gesetzgebungsverfahren* erläutert. In Bezug auf die formelle Verfassungsmäßigkeit kann an dieser Stelle keine abschließende Beurteilung erfolgen, da der Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit im Bundestag nicht erreicht hat und somit nicht verabschiedet wurde. Infolgedessen liegt der Fokus der verfassungsrechtlichen Prüfung auf der materiellen Verfassungsmäßigkeit.

7.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit

Im Rahmen der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes werden verschiedene Aspekte untersucht. Dazu zählen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot, das rechtsstaatliche Gebot der begrenzten Rückwirkung, die Vereinbarkeit mit den Grundrechten sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die sonstige materielle Verfassungsmäßigkeit.⁸⁵ Im Folgenden wird der Fokus auf die

⁸³ Uhle, VII. Die Gesetzgebung des Bundes - Art. 72 konkurrierende Gesetzgebung, 2015, Rn. 166.

⁸⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/11096, 2019 S. 14.

⁸⁵ Beaucamp & Lechelt, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, Prüfungsprogramm 6: Die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, 2022, S. 46.

Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit den Grundrechten sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelegt.

Der erste zu prüfende Punkt ist die Vereinbarkeit mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Dieses Gebot ist gesetzlich nicht normiert, ergibt sich jedoch aus mehreren Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen. Demnach müssen gesetzliche Regelungen so formuliert sein, dass jeder Betroffene die Rechtslage erkennen und dementsprechend handeln kann.⁸⁶ Das Gesetz ist klar definiert und hinreichend begründet. Das Ziel des Gesetzes ist in Art. 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes enthalten. Die durch das Gesetz geänderten Paragraphen sind klar definiert, sodass für alle Beteiligten ersichtlich ist, wie sie bei Inkrafttreten des Gesetzes zu handeln hätten und welche Rechtsfolgen durch die jeweiligen Verhaltensweisen zu erwarten wären. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass kein absolutes Gebot existiert, da der Gesetzgeber nicht für jede mögliche Eventualität eine entsprechende Regelung treffen kann. Folglich ist es erforderlich, dass das Gesetz so präzise wie möglich formuliert wird.⁸⁷ Diesem Erfordernis wird im vorliegenden Fall entsprochen. Die Prüfung des Rückwirkungsverbots ist in diesem Kontext irrelevant, da selbst bei Verabschiedung des Gesetzes keine Rückwirkung eingetreten wäre.⁸⁸ Im Rahmen der aktuellen Prüfung ist dies jedoch nicht von Belang. In Artikel 4 des Änderungsgesetzes ist das fiktive Inkrafttreten für einen zukünftigen Zeitpunkt nach der Verkündung geregelt. Eine Rückwirkung der gesetzlichen Regelung liegt weder in echter noch in unechter Form vor.

In der folgenden Untersuchung soll eruiert werden, ob der Gesetzentwurf mit den einschlägigen Grundgesetzen vereinbar ist. Dabei wird geprüft, ob Grundrechtseingriffe vorliegen. „Ein Grundrechtseingriff ist jede staatliche oder einem Hoheitsträger zuzurechnende Maßnahme, die das grundrechtlich geschützte Verhalten erschwert oder gar unmöglich macht.“⁸⁹ Ein Grundrechtseingriff als solcher begründet dabei allerdings noch keine materielle Verfassungswidrigkeit. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Eingriff zu rechtfertigen ist.

⁸⁶ Beaucamp & Lechelt, 2022, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, 2022, S. 47.

⁸⁷ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 186, Rn. 334.

⁸⁸ Beaucamp & Lechelt, Prüfungsschemata Öffentliches Recht, 2022, S. 47 f.

⁸⁹ Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 352, Rn. 686 in: Haug, 2021, S. 310, Rn. 613.

Die Prüfung der Grundrechte setzt voraus, dass zunächst festgestellt wird, ob der potenzielle Eingriff als eine Handlung eines grundrechtsgebundenen Akteurs zu werten ist. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unterliegen Legislative, Judikative und Exekutive der Grundrechtsbindung. Die Legislative nimmt ihre Funktion im Rahmen der Gesetzgebung wahr. In der Konsequenz ist eine Grundrechtsbindung gegeben.⁹⁰

In Bezug auf die vorliegenden Umstände ist eine Prüfung mehrerer Freiheitsgrundrechte erforderlich. Gemäß dem Spezialitätsgrundsatz hat die speziellere Norm Vorrang, weshalb zunächst die besonderen Spezialgrundrechte und anschließend das Auffanggrundrecht zu prüfen sind. Letzteres kommt nur dann in Betracht, wenn kein spezialrechtliches Grundrecht einschlägig ist. Sind mehrere spezialrechtliche Grundrechte einschlägig, ist eine parallele Anwendung möglich.⁹¹

7.2.1 Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

Als höchster Wert der Verfassung gilt die in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte Menschenwürde. Die Tatsache, dass dieses Recht an erster Stelle im Grundgesetz verankert ist, reflektiert seine zentrale Bedeutung. Zudem ist es das einzige Grundrecht, das keiner Abwägung unterliegt. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist demnach nicht rechtfertigbar und somit grundsätzlich unzulässig.⁹²

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Es obliegt der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Im personellen Schutzbereich sind demnach alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter oder sonstigen Eigenschaften inkludiert. Der Schutz der Menschenwürde gilt zudem über den Tod hinaus. Es handelt sich hierbei um ein Jedermann-Grundrecht. Diese Konklusion lässt sich aus dem Wortlaut der Norm "des Menschen" ableiten. Allerdings findet das Grundrecht nur auf natürliche Personen Anwendung. Grundsätzlich finden die Grundrechte auch auf inländische juristische Personen Anwendung, allerdings lediglich im Rahmen ihrer wesensmäßigen Anwendbarkeit. Da sich dieses Grundrecht auf das Menschsein bezieht, ist

⁹⁰ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 209, Rn. 610.

⁹¹ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 308, Rn. 606-609.

⁹² Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 374 f., Rn. 719-721.

es seinem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar, da diesen die Eigenschaft des Menschseins fehlt.⁹³ Bezüglich des zu prüfenden Gesetzentwurfs ist festzuhalten, dass dieses seinem Wesen nach nur auf natürliche Personen anwendbar ist. Somit erübrigt sich die Frage nach juristischen Personen bereits grundlegend. Der personelle Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG ist eröffnet.

Fraglich ist, ob auch der sachliche Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet ist. Der sachliche Schutzbereich umfasst den inneren und äußeren Daseinsbereich des Menschen. Der Mensch wird als Ganzes, einschließlich seiner Werte, Schutzansprüche und seiner gesamten Identität, geschützt. Zudem steht dem Menschen das vollumfängliche Recht zu, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten und zu verwirklichen.⁹⁴ In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass der Staat den Menschen nicht zum Objekt staatlichen Handelns machen darf. Demgemäß ist der Mensch in einer subjektiven Schutzstellung mit eigenen, vollumfänglichen Entscheidungs- und Handlungsspielräumen zu betrachten und zu behandeln. Eine willkürliche Missachtung des Menschen ist zu unterlassen, ebenso darf der Mensch nicht als "Spielball" oder "Rechengröße" des Staates verwendet werden. Das Recht auf ein würdevolles Leben ist ein grundlegendes Menschenrecht, welches jedem Individuum zukommt. Es ist von höchster Bedeutung, dass dieses Recht gewahrt wird und kein Mensch in irgendeiner Form erniedrigt wird. Die inhaltlichen Aspekte der Menschenwürde umfassen den Schutz der persönlichen Ehre, das Recht auf einen humanen Strafvollzug, das Recht auf eine zweite Chance sowie die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens.⁹⁵ In der Debatte wurde wiederholt die Befürchtung geäußert, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen Eingriff in das Recht auf Menschenwürde darstellt. Allerdings erscheint die Behauptung, dass das Szenario der postmortalen Organentnahme einen Eingriff in das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben darstellt, zumindest fragwürdig. Es steht dem Menschen frei, einer solchen Entnahme zu widersprechen, wodurch ein solcher Eingriff nicht vorgenommen wird. Des Weiteren wird auch bei Zustimmung zur Organspende die Würde des Menschen geachtet. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die den Menschen

⁹³ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 321, Rn. 635.

⁹⁴ Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 376, Rn. 725.

⁹⁵ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 321, Rn. 636, 638; Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 376 f., Rn. 725-726.

erniedrigen, und der Mensch wird bis zum Ende seines Lebens medizinisch vollumfänglich und nach höchsten Standards zum Schutz seiner Würde versorgt. Um dies sicherzustellen, stellt § 6 TPG ein Hinweis auf besondere Achtung der Menschenwürde dar. Auch wenn die Fragestellung darauf abzielt, ob die Förderung einer Entscheidung bezüglich der Organspende eine Einschränkung der Menschenwürde darstellt, muss dies verneint werden. Die Entscheidung obliegt jedem Einzelnen und bedarf keiner Begründung. Die Tatsache, dass eine Entscheidung getroffen werden muss, führt nicht zu einer Einschränkung des Menschen in seinem Wesen oder zu einer Objektivierung des staatlichen Handelns.

In diesem Kontext sei zudem darauf verwiesen, dass der Mensch als gemeinschaftliches Individuum betrachtet wird, welches die Menschenwürde als grundlegendes Element seiner Existenz besitzt. Dies impliziert eine wechselseitige Annahme zum Schutz des gegenseitigen menschenwürdigen Lebens. Es kann als Pflicht des Staates erachtet werden, für jeden Menschen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. In Konsequenz der vorangehend dargelegten Überlegungen kann im Kontext eingebracht werden, dass es sogar die Pflicht des Staates ist, eine solche Maßnahme gesetzlich zu verankern. Die Intention des Gesetzes ist es, die Chance für Menschen auf den Wartelisten zu erhöhen, ein Spenderorgan zu erhalten. Eine Erhöhung der Spenderzahlen würde dazu führen, dass mehr Leben gerettet werden können und Menschen, die auf ein Organ warten, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Der sachliche Schutzbereich ist durch den Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt und entspricht vollumfänglich dem Schutz der Menschenwürde.⁹⁶

7.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Darüber hinaus könnte ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegen. Das APR ist nicht direkt im Grundgesetz verankert, ergibt sich aber aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und wurde durch das Bundesverfassungsgericht geschaffen. Das BVerfG erkannte eine Lücke in der verfassungsrechtlichen Gesetzgebung und ersetzte diese durch das APR. Das APR erweitert den grundrechtlich

⁹⁶ Vgl. Lilie, NJW aktuell 2018, Heft 43, in: Hufen, Die Widerspruchslösung bei der Organtransplantation in: NVwZ, 2019, S. 1326.

geschützten Bereich menschlicher Würde und umfasst nunmehr auch die persönliche Lebensgestaltung sowie die individuelle Handlungsfreiheit im engeren Sinne. Im Hinblick auf potenzielle zukünftige Entwicklungen ist dieses Recht daher nicht als abschließend zu betrachten, sondern bedarf möglicherweise der weiteren Ausführung.⁹⁷

Die Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs erweist sich auch in diesem Fall als unproblematisch, da es sich um ein Jedermannsgrundrecht handelt und juristische Personen bei diesen Grundrechtprüfungen außer Betracht bleiben können. Das APR umfasst den Schutz natürlicher Personen auch über den Tod hinaus. Allerdings ist fraglich, ob der sachliche Schutzbereich des APRs eröffnet ist, welcher in verschiedene Fallgruppen unterteilt ist. Die Rechte ergeben sich aus Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen.⁹⁸ In Bezug auf die vorliegende Fragestellung ist lediglich das postmortale Persönlichkeitsrecht von Relevanz, welches die Totenruhe sowie die Achtung und respektvolle Behandlung der verstorbenen Person umfasst. Die Widerspruchslösung sowie die damit einhergehende Entnahme von Organen stellen jedoch keinen Eingriff in das grundsätzliche Recht auf Achtung der Person sowie das Recht auf Totenruhe dar. Die Möglichkeit des Widerspruchs gewährleistet, dass eine Entnahme von Organen unterbleibt, sofern dies dem Willen des Verstorbenen zuwiderläuft. Folglich wird die Totenruhe nicht beeinträchtigt. Auch die respektvolle Behandlung der verstorbenen Person ist in beiden Fällen gewährleistet. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt keine Berührung des Leichnams zur Organentnahme. Im Falle der Zustimmung erfolgt eine würdevolle Behandlung des Leichnams. Bei der Argumentation lässt sich auf die vorherige Prüfung der Menschenwürde verweisen. Des Weiteren ist fraglich, ob ein Eingriff in das APR darin besteht, dass der Mensch auch ein Recht auf Entscheidung darüber hat, was mit seinem Leichnam nach dem Tod geschieht. Ein Eingriff in dieses Recht ist jedoch nicht zu verzeichnen, da die selbstbestimmte Entscheidung auch durch die Möglichkeit des Widerspruchs fortbesteht. Die Einführung der Widerspruchslösung wird von einigen Seiten mit der Befürchtung kritisiert, dass dadurch das Selbstbe-

⁹⁷ BVerfG, Urteil vom 03.06.1980 - BVerfGE 54, 148, (153 f.).

⁹⁸ Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2021, S. 325, Rn. 646.

stimmungsrecht des Einzelnen beeinträchtigt und die Freiwilligkeit der Organspende infrage gestellt werde. Diese Argumentation wurde allerdings bereits im Jahre 1999 durch das Bundesverfassungsgericht widerlegt. In seiner Entscheidung vom 18.02.1999 wurde festgestellt, dass das Selbstbestimmungsrecht durch die Möglichkeit des Widerspruchs nicht beeinträchtigt wird.⁹⁹ Des Weiteren genügt bereits der mutmaßliche Wille des Verstorbenen, um eine Organentnahme zu verhindern. Dadurch wird das Selbstbestimmungsrecht gewahrt, selbst wenn der Verstorbene aus irgendeinem Grund keinen Widerspruch eingelegt hat, obwohl er einer Organspende nicht zustimmen möchte.¹⁰⁰ Zudem könnte das Recht auf selbstbestimmtes Sterben eingeschränkt werden, welches sich jedoch auf den Sterbeprozess selbst bezieht. Die Regelungen zur Organspende beeinflussen aber grundsätzlich nicht den Sterbeprozess, sondern haben lediglich Einfluss darauf, was mit den Organen nach dem Tod passiert. Demnach liegt auch hier kein Eingriff vor. In Anbetracht dessen, dass der sachliche Schutzbereich die Handlungsfreiheiten im engeren Sinne umfasst, wird dieser nicht tangiert. Auf die Handlungsfreiheiten im weiteren Sinne wird unter dem *Punkt 7.2.6 Freie Entfaltung der Persönlichkeit* näher eingegangen.¹⁰¹

7.2.3 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)

Des Weiteren kommt ein Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Betracht. Dieses Grundrecht ist in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankert. Die erste Variante des Satzes schützt das Leben im biologisch-physischen Sinne. Der personelle Schutzbereich ist durch seine wesensmäßige Anwendbarkeit ebenfalls auf natürliche Personen beschränkt und schützt alle Menschen. Der Schutzbereich schützt das Leben vom Entstehen bis zum Tod.¹⁰² Unabhängig von der Definition des Todeszeitpunkts ist der Zeitraum nach dem Tod nicht mehr inkludiert, weshalb die Organspende grundsätzlich nicht mehr im Schutzbereich des Rechts auf Leben mitinbegriffen ist.¹⁰³

⁹⁹ BVerfG, Urteil vom 18.02.1999 - 1 BvR 2156/98, NJW 1999, 3403.

¹⁰⁰ Hufen, Die Widerspruchslösung bei der Organtransplantation in: NVwZ, 2019, S. 1327.

¹⁰¹ Vgl. Hufen, Die Widerspruchslösung bei der Organtransplantation in: NVwZ, 2019, S. 1327.

¹⁰² BVerfG, Urteil vom 18.01.2006 - BVerfGE 115, 118, 139.

¹⁰³ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 329, Rn. 656.

Inwiefern sich der Schutzbereich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit tatsächlich feststellen lässt, ist zweifelhaft. Im Rahmen der grundsätzlichen Betrachtung des personellen Schutzbereichs ist festzuhalten, dass dieser für alle natürlichen Personen gleichermaßen eröffnet ist. Es besteht jedoch Unklarheit darüber, ob dieser über den Tod hinausgeht oder ebenso wie das Recht auf Leben mit dem Todeszeitpunkt endet.¹⁰⁴ Im Allgemeinen gilt der Grundsatz *in dubio pro libertate*, der besagt, dass zugunsten des Grundrechtsträgers entschieden werden soll und der Schutzbereich weit gefasst werden muss.¹⁰⁵ Dennoch ist gemäß einiger Ansichten ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit lediglich bei lebenden Menschen möglich.¹⁰⁶ Unter Berücksichtigung des Straftatbestandes der Leichenschändung und Störung der Totenruhe gemäß § 168 StGB ist jedoch die Gegenposition vertretbar, dass ein solcher Eingriff auch als Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit zu werten sei. Folglich kann, selbst wenn man nach dem Grundsatz *in dubio pro libertate* den sachlichen Schutzbereich als eröffnet ansieht, dennoch die Frage aufgeworfen werden, ob ein Eingriff tatsächlich vorliegt. Auch in diesem Kontext lässt sich eine vergleichbare Argumentation wie in den vorangegangenen Prüfungen beobachten. Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit kann folglich nur dann vorliegen, wenn eine Organentnahme durchgeführt wird. Da in diesem Fall die Zustimmung des potenziellen Spenders vorliegt, kann nicht von einem Eingriff gesprochen werden. Wird seitens des potenziellen Spenders ein Widerspruch eingelegt oder liegt ein dem entgegenstehender Wille des Verstorbenen vor, werden keine Organe entnommen, wodurch auch kein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vorliegt.

7.2.4 Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)

Außerdem könnte ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes vorliegen. Auch in diesem Fall ist der personelle Schutzbereich unproblematisch eröffnet. Die Glaubensfreiheit umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, während die Gewissensfreiheit ihrem Wesen nach nur auf natürliche Personen anwendbar ist.¹⁰⁷ Im sachlichen Schutzbereich lässt sich

¹⁰⁴ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 329, Rn. 657.

¹⁰⁵ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 309, Rn. 609.

¹⁰⁶ Vgl. Hufen, Die Widerspruchslösung bei der Organtransplantation in: NVwZ, 2019, S. 1326.

¹⁰⁷ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 333, Rn. 668.

ebenfalls zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit unterscheiden. Dabei versteht man unter dem Begriff *Glaube* eine „subjektive Überzeugung des Einzelnen über objektiv nicht überprüfbare Wahrheiten zum Weltganzen, sowie zur Herkunft und zum Ziel menschlichen Lebens“¹⁰⁸ Das Gewissen hingegen bezeichnet innermenschliche und moralische Wirklichkeiten.¹⁰⁹ In Art. 4 GG werden das *forum internum* sowie das *forum externum* gewährleistet. Das *forum internum* bezeichnet die innere Glaubensfreiheit des Einzelnen. Es umfasst den Schutz der individuellen Freiheit, sich zu seinem Glauben zu bekennen, diesen zu praktizieren oder auch nicht zu glauben.¹¹⁰ Das *forum externum* gewährleistet die Freiheit, sich öffentlich zu einem Glauben zu bekennen und diesen zu verbreiten sowie das Handeln an den Glauben anzupassen.¹¹¹ Außerdem wird die negative Glaubensfreiheit, also das Recht keinen Glauben zu haben oder von staatlicher Seite keinen religiösen Symbolen ausgesetzt zu sein sowie das Gebot der staatlichen Neutralität gewährleistet.¹¹² Der Schutzbereich ist grundsätzlich auch hier weit auszulegen und bezieht sich nicht nur auf den gottbezogenen Glauben. Er umfasst auch generelle Überzeugungen und Weltanschauungen.¹¹³ Fraglich ist jedoch, ob der Schutzbereich durch den Gesetzentwurf überhaupt berührt wird. Ein Eingriff wäre grundsätzlich denkbar, wenn religiöse Regeln gegen den Willen des Grundrechtsträgers durchbrochen werden. Dies wäre vorliegend aber nur dann der Fall, wenn gegen den Willen des potentiellen Organspenders gehandelt würde. Durch die Widerspruchsmöglichkeit und die zusätzliche Regelung der Verhinderung bei entgegenstehendem Willen wird das Grundrecht geschützt. Wenn die Organspende gegen die religiösen Regeln des Einzelnen verstoßen würde, kann so ohne Begründung widersprochen werden und im Notfall genügt auch der entgegenstehende Wille. Der Gesetzentwurf als solcher begründet also noch keinen Eingriff.

¹⁰⁸ BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 - BVerwGE 90, 112, 115 in: Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 333, Rn. 669.

¹⁰⁹ BVerwG, Urteil vom 05.02.1991 - BVerwGE 83, 341, 1; BVerwGE 12, 45, 54 in: Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 334, Rn. 669.

¹¹⁰ BVerfG, Urteil vom 16.10.1968 - BVerfGE 24, 236, 245.

¹¹¹ BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 - BVerfGE 108, 282, 297.

¹¹² BVerfG, Urteil vom 16.05.1995 - BVerfGE 93, 1, 18; Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 335, Rn. 672-673.

¹¹³ Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 402 f., Rn. 777-778.

7.2.5 Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG)

In Bezug auf die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 GG ist ein Eingriff ebenfalls denkbar. Der personelle Schutzbereich umfasst alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privatrechts. Folglich ist auch hier der personelle Schutzbereich unproblematisch eröffnet.¹¹⁴ Allerdings besteht weiterhin die Frage, ob auch der sachliche Schutzbereich berührt wird. Dazu müsste zunächst einmal grundsätzlich ein Eigentum betroffen sein. In diesem Fall kommen ausschließlich die Organe und Gewebe des potenziellen Spenders in Betracht. Allerdings ist zu klären, ob Körperteile als Eigentum zählen. Die Wesensmäßigkeit von Eigentum lässt sich grundsätzlich anhand von drei Merkmalen bestimmen, wobei diese nicht kumulativ vorliegen müssen. Zum einen ist hier die Privatnützigkeit zu benennen, also die Tatsache, dass das Eigentum dem Eigentümer zu nutzen bestimmt sein muss. Zum anderen ist die Verfügungsbefugnis von Relevanz, also das Recht der freien Übertragung, Überlassung oder Belastung. Als Drittes kommt die Rechtsnachfolgarantie in Betracht, welche besagt, dass dem Eigentümer das Recht zusteht, frei über die Rechtsnachfolge zu bestimmen.¹¹⁵ In Bezug auf das Merkmal der Privatnützigkeit lässt sich eine Bejahung zumindest in Erwägung ziehen. Die Organe dienen dem einzelnen Menschen und bieten ihm einen Nutzen, der für das Überleben erforderlich ist. Inwiefern diese Auslegung jedoch den Intentionen der Wesensmerkmale entspricht und dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt, ist fraglich. Aus juristischer Perspektive ist eine Differenzierung zwischen den Organen in ihrer Gesamtheit und den Organen nach der Entnahme erforderlich. Die Organe und Gewebe werden grundsätzlich als Teil des Menschen betrachtet. Nach der Entnahme der Organe und Gewebe werden diese zur Sache. Dabei ist irrelevant, ob die Trennung bewusst oder gewollt erfolgte. In Konsequenz dessen würden die Vorschriften des BGB Anwendung finden, sodass Veräußerungen und Eigentumserwerb von Organen rechtlich möglich wären. Die Tatsache, dass es sich bei den abgetrennten Körperteilen um menschliche Organe und Gewebe handelt, spricht jedoch gegen die Bezeichnung dieser als handelbares und verkehrsfähiges Gut. Die vollständige Abstraktion der Persönlichkeitsrechte am eigenen Körper ist nicht möglich, sodass

¹¹⁴ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 385, Rn. 773.

¹¹⁵ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 385, Rn. 774.

es sich um eine Rechtsgutsmodifizierung handelt. Folglich werden die entnommenen Organe und Gewebe nicht zur beliebigen Sache. Die Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften auf abgetrennte Körperteile ist aufgrund ihres Wesens nicht vollumfänglich möglich. Eine zusätzliche Entziehung der Rechtsidentität der Organe als Handelsgut lässt sich zudem durch einen Verweis auf die Abschnitte 6 und 7 des TPG, die Strafvorschriften sowie das Organ- und Gewebehandelsverbot begründen.¹¹⁶ In Bezug auf Implantate ist die Sachlage jedoch eine andere. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich bei Implantaten grundsätzlich um Sachen gemäß § 90 BGB handelt. Dies lässt sich unter anderem damit begründen, dass Implantate vor der Verpflanzung käuflich erworben werden können. In diesem Zusammenhang ist jedoch eine Differenzierung zur Verpflanzung von Organen erforderlich. Ein Erwerb von Organen ist rechtlich nicht möglich. Nach der Verpflanzung sind jedoch sowohl Organe als auch Implantate in ihrer Konsequenz vergleichbar. Durch die Verpflanzung von Implantaten in den menschlichen Körper werden diese aus juristischer Perspektive zu Bestandteilen des Körpers und verlieren die sachenrechtlichen Eigenschaften, wodurch auch der vorherige Eigentümer seine Eigentumsansprüche an dem Implantat verliert. Aus der Tatsache, dass bereits bewegliche Sachen gemäß § 90 BGB ihre Eigenschaft als Eigentum nach einer Verpflanzung verlieren, lässt sich ableiten, dass bei Organen, wobei die Sacheigenschaft ohnehin strittig ist, ebenfalls kein Eigentumsanspruch besteht.¹¹⁷

Wird demnach also die Ansicht vertreten, dass es sich bei Organen und Geweben um kein Eigentum handelt, wäre der sachliche Schutzbereich nicht eröffnet. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro libertate* und alleiniger Orientierung an den Wesensmerkmalen, lässt sich aber auch die Auffassung vertreten, dass der Schutzbereich als eröffnet zu betrachten ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu hinterfragen, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff handelt. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit liegt vor, wenn das Eigentum entzogen oder eingeschränkt wird. Ein Entzug des Eigentums liegt gemäß der juristischen Definition bei einer Enteignung vor.¹¹⁸ In Bezug auf die Widerspruchslösung bei der Organspende ist

¹¹⁶ Tag, in: Münchner Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I, TPG, 2022, § 1, Rn. 2-4.

¹¹⁷ Vgl. Müller, Über den Umgang mit Explantaten in: MKG-Chirurg, 2018, S. 288.

¹¹⁸ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 387 f., Rn. 779-781.

dies jedoch nicht zutreffend, da die Organe dem Einzelnen nicht grundsätzlich entzogen werden. Die Möglichkeit der freien Entscheidung, ob die Organe entnommen werden dürfen oder nicht, bleibt durch den Widerspruch bestehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Einschränkung vorliegt. Es besteht die Möglichkeit, die Ansicht zu vertreten, dass durch die gesetzliche Regelung der Widerspruchslösung die Pflicht besteht, eine Entscheidung über die Organspende zu treffen, was mit den Organen und somit in diesem Fall mit dem Eigentum geschieht. Diese Argumentation würde aber dennoch keine Einschränkung des Eigentums begründen, da auch hier die Entscheidung, ob die Organe gespendet werden möchten oder nicht, beim Einzelnen liegt. Die Pflicht zur Entscheidung beeinflusst nicht den Inhalt der Entscheidung und somit auch nicht das Eigentum. Folglich liegt auch bei einer Betrachtung der Organe als Eigentum kein Eingriff in Art. 14 GG vor.

7.2.6 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Art. 2 Abs. 1 GG fungiert als Auffangtatbestand der Freiheitsgrundrechte. Da im vorliegenden Fall die speziellen Freiheitsgrundrechte entweder nicht im Schutzbereich betroffen sind oder kein Eingriff in diesem vorliegt, ist der zu prüfende Gesetzentwurf mit allen speziellen Freiheitsgrundrechten vereinbar. Allerdings ist zu prüfen, ob er auch mit dem Auffanggrundrecht vereinbar ist.

Der personelle Schutzbereich erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen. In Bezug auf den sachlichen Schutzbereich ist festzuhalten, dass dieser als sehr weit gefasst zu betrachten ist und folglich sämtliche Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten umfasst, welche nicht durch spezielle Freiheitsgrundrechte tangiert werden.¹¹⁹ Prinzipiell lassen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Bereiche anführen, in denen ein Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit denkbar wäre. In Bezug auf den aktuell zu prüfenden Fall können die meist betroffenen Kategorien dieses Grundrechts, wie beispielsweise die wirtschaftliche Betätigung, das Recht auf Mobilität oder die Gestaltung der äußeren Erscheinung, als unerheblich betrachtet werden, da sie in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Thematik der Organspende und der Widerspruchslösung stehen. In Bezug auf den Tatbestand ist festzuhalten, dass dieser grundsätzlich offen

¹¹⁹ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 322, Rn. 640-641.

ist und somit alle Handlungsfreiheiten umfasst.¹²⁰ Insofern ist auch das allgemeine Recht auf Selbstbestimmung, welches auch das Recht auf Nichtbefassung beinhaltet, zu berücksichtigen. Die Widerspruchslösung impliziert, dass jeder zu Lebzeiten die indirekte Pflicht hat, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und eine Entscheidung zu treffen, da die Person im Falle einer Unterlassung automatisch als Organspender gilt.¹²¹ In Bezugnahme auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das darin enthaltene Recht auf Nichtbefassung stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG dar. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich um einen klassischen Hoheitseingriff handelt. Der Gesetzgeber würde durch einen gezielten Hoheitsakt, nämlich der Verabschiedung des Gesetzes, in das Recht auf Nichtbefassung aller durch dieses Gesetz Betroffenen in Deutschland eingreifen.¹²² Ein Grundrechtseingriff indiziert jedoch grundsätzlich noch keine Verfassungswidrigkeit, da jedes Grundrecht auch gewisse Schranken enthält, innerhalb derer ein Eingriff durchaus rechtfertigbar sein kann. Im Rahmen des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit existieren drei Aspekte, welche das Recht einschränken und als sogenannte Schrankentrias bezeichnet werden. Die Ausübung der eigenen Persönlichkeit darf nicht zu einer Verletzung der Rechte und Freiheiten anderer Personen führen. Die verfassungsmäßige Ordnung stellt eine weitere Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar. Dies impliziert, dass die Ausübung dieses Rechts nicht gegen Gesetze oder die verfassungsmäßigen Prinzipien verstoßen darf. Die Entfaltung der Persönlichkeit sollte zudem die allgemeinen moralischen und ethischen Standards der Gesellschaft respektieren. Handlungen, die als anstößig oder schädlich für die Gemeinschaft erachtet werden, können Einschränkungen unterworfen werden. In der Praxis findet der letzte Aspekt allerdings selten Anwendung, da derartige Handlungen in der Regel bereits durch die verfassungsmäßige Ordnung verboten sind. Die drei genannten Aspekte bilden zusammen

¹²⁰ Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 384, Rn. 741.

¹²¹ Siehe 5. Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz.

¹²² Vgl. Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 310, Rn. 614.

die sogenannte Schrankentrias, welche dazu dient, ein Gleichgewicht zwischen individueller Freiheit und den Interessen der Gemeinschaft zu wahren.¹²³

In diesem Fall würde bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die verfassungsmäßige Ordnung in das Grundrecht eingegriffen werden. Grundsätzlich ist ein solcher Eingriff aber nur dann zulässig, sofern er dem Schutz gleichermaßen bedeutender Rechtsgüter von Verfassungsrang dient und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.¹²⁴ Die allgemeine formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs wurde bereits geprüft und liegt vor. Bei korrekter Verabschiedung des Gesetzes wird der Gesetzesvorbehalt somit eingehalten. Der Entwurf ist insbesondere hinreichend bestimmt. Des Weiteren wird das in Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG normierte Einzelfallverbot eingehalten, da der Gesetzentwurf allgemein gelten würde. Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gilt außerdem das Zitiergebot, wonach im TPG der Artikel des Grundgesetzes genannt werden müsste, in welchen eingegriffen wird.¹²⁵ Im Rahmen der Prüfung ist zu eruieren, ob der Eingriff auch verhältnismäßig ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfasst im Wesentlichen vier Elemente. Zunächst muss ein legitimes Ziel gegeben sein. Des Weiteren muss die Maßnahme dazu geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies impliziert, dass die Maßnahme tatsächlich dazu beitragen muss, das intendierte Ziel zu verwirklichen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Ziel tatsächlich erreicht wird. Es muss lediglich gefördert werden. Die Maßnahme darf nur dann ergriffen werden, wenn sie erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen. Folglich darf kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Verfügung stehen, welches einen geringeren Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Zudem muss die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Diesbezüglich findet eine Abwägung statt, ob der Eingriff in die Rechte des Einzelnen im Vergleich zu den Vorteilen, die aus der Maßnahme resultieren, gerechtfertigt ist.¹²⁶

¹²³ Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 385 f., Rn. 744-747.

¹²⁴ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S.323, Rn. 643.

¹²⁵ Vgl. Katz & Sander, Staatsrecht, 2019, S. 349, Rn.677.

¹²⁶ Haug, Öffentliches Recht, 2021, S. 183 ff., Rn. 329-331.

Das Ziel, das mit der Einführung des Gesetzentwurfs erreicht werden soll, ist die Erhöhung der Organspendezahlen. Dieses Ziel ist legitim, da es direkt mit der Rettung von Leben verbunden ist. Insbesondere geht es um das Grundrecht auf Leben von Menschen, die auf der Warteliste für ein Spenderorgan stehen. Die Entscheidung, die Organspende zu fördern, ist durch die Verfassungsrechtsordnung gedeckt, da sie das Grundrecht auf Leben unterstützt. Darüber hinaus können durch eine Erhöhung der Spenderzahlen nicht nur Leben gerettet, sondern auch einigen Menschen auf der Warteliste ein menschenwürdiges Leben zurückgegeben werden. Damit umfasst das Ziel auch die Bewahrung, Wiederherstellung und Entfaltung der Menschenwürde, die als höchstes Gut der Verfassung gilt. Damit werden zwei sehr hohe Rechtsgüter von Verfassungsrang als Ziel angestrebt. Um das legitime Ziel zu erreichen, wird in dem zu prüfenden Gesetzentwurf die Widerspruchslösung als Mittel zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen.

Die Geeignetheit der Widerspruchslösung zur Förderung des Ziels ist jedoch umstritten. In Bezug auf die Fragestellung existieren divergierende Positionen und Studien. Die Einschätzung der Eignung der Widerspruchslösung fällt unter Experten unterschiedlich aus. Während einige Experten die Auffassung vertreten, dass die Widerspruchslösung nicht geeignet sei, sind andere Experten der festen Überzeugung, dass die Widerspruchslösung durchaus geeignet sei. Die Eignung ist bereits gegeben, wenn die Einführung der Widerspruchslösung das Ziel nur fördert, wobei es dabei nicht vollständig erreicht werden muss. In der unter *Punkt 6.1 Debatte und Abstimmungsergebnis* angeführten Argumentation wird unter anderem das Argument genannt, dass bereits das Retten von einigen wenigen Leben als erstrebenswert erachtet werden muss. Diese Auffassung findet sich ebenfalls in der Einschätzung zur Geeignetheit wieder. Die Einführung der Widerspruchslösung führt dazu, dass die Thematik wieder stärker in den Fokus der Öffentlichkeit rückt und sich zahlreiche Menschen mit ihr auseinandersetzen. Die Ergebnisse von Befragungen legen nahe, dass eine signifikante Bereitschaft zur Organspende besteht. Daher lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostizieren, dass die Zahlen ansteigen würden, wenn sich mehr Personen mit der Organspende beschäftigen. Dies allein fördert das Ziel, die Anzahl der Spender zu erhöhen. Es existieren Studien, die die These aufstellen, dass der Anstieg in anderen europäischen Ländern nicht auf

die Widerspruchslösung zurückzuführen ist. Gleichzeitig existieren Studien, welche den Zusammenhang belegen. Eine Analyse der Spenderzahlen zeigt, dass Länder mit der Widerspruchslösung deutlich höhere Spenderzahlen aufweisen als Länder mit der Zustimmungslösung. Die drei Länder mit den höchsten Spenderzahlen in Europa sind Spanien, Österreich und Kroatien.¹²⁷ In allen drei Ländern findet die Widerspruchslösung Anwendung.¹²⁸ Die genannten Argumente belegen, dass das hier angebrachte Mittel zumindest eine Förderung des Ziels bewirkt und demnach als geeignet angesehen werden kann.

Die Frage, ob die betreffende Maßnahme erforderlich ist und ob es ein milderes Mittel gibt, das ebenso gut geeignet ist, ist ebenfalls Gegenstand kontroverser Diskussionen. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzesentwurfs bestand durchaus die Möglichkeit, divergierende Standpunkte zu vertreten. Es kann argumentiert werden, dass die erweiterte Aufklärungsarbeit im Rahmen des konkurrierenden Gesetzesentwurfs ebenso effektiv sein könnte. Insofern stellt dieser Gesetzesentwurf ein milderes Mittel dar, da durch diesen das rechtliche Regelungsmodell dasselbe bliebe und in keine Rechtsgüter von Verfassungsrang eingegriffen würde. Allerdings bleibt die Frage offen, ob diese Maßnahmen tatsächlich die gleiche Wirkung erzielen würden und demnach ebenso geeignet wären. Der konkurrierende Gesetzesentwurf stellt allerdings lediglich eine modifizierte Version der bereits bestehenden Regelungen dar. Ein signifikanter Anstieg der Spenderzahlen war bereits zum Zeitpunkt der Debatte im Jahr 2019 eine durchaus fragwürdige Prognose. Dieser Entwurf stellt zweifelsfrei ein milderes Mittel dar, jedoch lässt sich zum Zeitpunkt der Debatte keine eindeutige Aussage darüber treffen, ob er ebenso gut geeignet ist. Die Annahme, dass die minimalen Änderungen bereits zum damaligen Zeitpunkt einen ebenso hohen Effekt wie die Widerspruchslösung erzielen würden, erweist sich aus heutiger Sicht als unzutreffend. Diesbezüglich sei auf *Punkt 8 Aktuelle Entwicklungen* verwiesen. Es lässt sich somit festhalten, dass es zwar ein mögliches milderes Mittel geben würde, dieses jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ebenso gut geeignet ist, weshalb die doppelte Widerspruchslösung als erforderlich

¹²⁷ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, o.J. <https://www.organspende-info.de/zahlen-und-fakten/statistiken/> (Abgerufen am 28.08.2024).

¹²⁸ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, o.J. <https://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/entscheidungsloesung/> (Abgerufen am 28.08.2024).

angesehen werden kann. Zum Zeitpunkt der Debatte lässt sich allerdings auch die Ansicht vertreten, dass der konkurrierende Gesetzentwurf als ebenso geeignet erachtet wird, wodurch die Widerspruchslösung nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.

In der abschließenden Beurteilung ist maßgeblich, ob der Eingriff als angemessen zu werten ist. In diesem Kontext ist eine Abwägung der gegenüberstehenden Interessen erforderlich. Einerseits wird durch den Eingriff das Recht des Individuums auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Nichtbeschäftigung mit der Thematik, beeinträchtigt. Es ist von essentieller Bedeutung, die Tragweite dieser Beeinträchtigung nicht zu unterschätzen. Es handelt sich dabei um eine höchst persönliche Entscheidung über den eigenen Körper sowie die Entscheidung, wie mit dem Leichnam nach dem Tod verfahren werden soll. Dabei geht es um persönliche Entscheidungen sowie moralische und ethische Überzeugungen, die jeder Einzelne selbstbestimmt treffen muss. Ein Eingriff in diese Entscheidungsfreiheit sowie die Pflicht, eine solche Entscheidung zu treffen und Widerspruch einzulegen, um die Unversehrtheit des Körpers zu gewährleisten, stellt einen gravierenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte mit Verfassungsrang dar. Demgegenüber stehen das Recht auf ein menschenwürdiges Leben sowie das Retten von Leben derjenigen Menschen, die sich auf der Warteliste befinden. Letzteres würde durch das Ziel der Erhöhung der Spenderzahlen erreicht werden. Es obliegt dem Staat, einen besonderen Schutz zu gewährleisten, wenn es darum geht, Menschenleben zu retten. Ein weiterer Aspekt des Schutzes ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens. Beide Rechte genießen hohen Verfassungsrang. Daher ist das Ziel sowie der Schutzauftrag des Staates als sehr hoch zu bewerten. Demgegenüber ist der Eingriff in das Recht auf Nichtbefassung als geringer einzustufen. Denn es besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, wobei die Hürde, dies zu tun, größer ist als bei der Zustimmungslösung. Dennoch ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte verhältnismäßig, da er gegenüber dem Recht auf Leben zurücktritt. Im Rahmen der Abwägung der Interessen ist abschließend festzustellen, dass das Recht auf Leben der Wartenden ein höheres Gewicht

hat als das Recht des Einzelnen, sich nicht mit dem Thema Organspende zu befassen. Infolgedessen kann die Widerspruchslösung in diesem Kontext als angemessen bewertet werden.

Nach Abwägung der vorangehend dargelegten Aspekte lässt sich konstatieren, dass die Widerspruchslösung einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG darstellt. Dieser kann als erheblich bewertet werden, ist jedoch trotz allem auf Grund des gegenüberstehenden, enorm großen Bedarfs an Schutz der Menschen auf der Warteliste als verhältnismäßig einzustufen und somit als rechtfertigbar zu erachten. In Konsequenz dessen lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf keine verfassungswidrigen Grundrechtseingriffe begründet und somit auch materiell verfassungsmäßig wäre. Da die formelle Verfassungsmäßigkeit aber auf Grund der fehlenden Mehrheit im Bundestag nicht vorliegt, ist der Gesetzentwurf nicht in Kraft getreten.

8 Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2020 wurde der Gesetzentwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz abgelehnt. Der konkurrierende Gesetzentwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende wurde hingegen verabschiedet. Die Kritik am verabschiedeten Gesetz und der aktuellen Regelung wurde unter dem *Punkt 4 Aktueller Stand in Deutschland und Problematik* bereits ausführlich erörtert. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende die intendierten Ziele nicht in adäquater Weise erreicht hat. Diese Entwicklung wurde auch von einigen Politikern wahrgenommen, weshalb am 15. Dezember 2023 eine Gesetzesinitiative der Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen im Bundesrat beschlossen wurde. In seiner Stellungnahme unterstreicht Minister Lucha die lebensrettende Bedeutung der Organspende. Die wiederholte Betonung der grundsätzlich hohen Bereitschaft der deutschen Bevölkerung, Organe zu spenden, basiert auf einer Vielzahl von Umfragen. Dennoch zeigt sich in den vergangenen zehn Jahren eine stagnierende Tendenz, sodass die Zahlen als zu niedrig zu bezeichnen sind. Diese Situation wird vom baden-württembergischen Minister für Soziales, Gesundheit und Integration als inakzeptabel erachtet, da sie dazu führt, dass zahlreiche Menschen versterben, bevor sie ein Spenderorgan erhalten. Die letzten gesetzlichen

Änderungen sowie die Durchführung von Aufklärungskampagnen haben bislang keine signifikante Veränderung bewirkt. Minister Manfred Lucha vertritt die Meinung, dass diese Problematik durch die Implementierung der Widerspruchslösung beseitigt werden kann.¹²⁹ Insofern wurde im vergangenen Jahr ein weiterer Versuch unternommen, die Widerspruchslösung in Deutschland zu implementieren. Im Gegensatz zum Entwurf aus dem Jahr 2019 wurde der aktuelle Gesetzentwurf am 05.07.2024 mit dem Titel "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung" als Gesetzesinitiative des Bundesrats vorgeschlagen.¹³⁰ Die Vorabfassung des finalen Gesetzentwurfs wurde am 21.08.2024 auf der offiziellen Website des Bundestags unter der Drucksache 20/12609 publiziert. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundeskanzlers Olaf Scholz die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Bärbel Bas, darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bundestag nunmehr über den Entwurf zu beraten und zu entscheiden hat.¹³¹

Inhaltlich zeigt der aktuelle Gesetzentwurf im Vergleich zu dem aus dem Jahr 2019 nur geringe Unterschiede. Beide Entwürfe sehen als grundlegende Neuerung die Einführung einer doppelten Widerspruchslösung vor. In der neuen Fassung wird die Regelung zwar namentlich als Widerspruchslösung bezeichnet, inhaltlich entspricht sie jedoch der doppelten Widerspruchslösung. Ein Unterschied zwischen den beiden Entwürfen besteht darin, dass im neuen Entwurf bereits Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Entscheidung zur Organspende oder einen Widerspruch dagegen einlegen können. Außerdem kann die Entscheidung auch übertragen werden. Im alten Entwurf wäre die Zustimmung hingegen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres und der Widerspruch ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich gewesen. In Konsequenz wurden auch die Aufklärungspflichten der Krankenkassen, Ärzte und der BZgA noch umfassender definiert. Des Weiteren

¹²⁹ Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, 2023, <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/zustimmung-fuer-einfuehrung-einer-widerspruchsloesung-bei-organspenden> (Abgerufen am 23. Juli 2024).

¹³⁰ Bundesrat, 2024, https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1046/13.html?cms_selectedTab=section-30 (Abgerufen am 28.08.2024).

¹³¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12609, 2024, S. 7.

wurde im Gesetzentwurf festgehalten, dass neben der Zustimmung und dem Widerspruch auch die Möglichkeit besteht, eine beliebige Person anzugeben, die befugt ist, im Falle des Eintretens des Hirntods die Entscheidung zu treffen. Außerdem wurde die Möglichkeit, im Register einen Vermerk zu hinterlegen, um die Option ergänzt, eine schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift und einer Kopie eines Ausweisdokuments abzugeben. Die übrigen Regelungen zeigen eine hohe Übereinstimmung mit denjenigen aus dem Gesetzesentwurf von 2019.¹³²

Der aktuelle Gesetzentwurf lässt durch die vorgenommenen Änderungen eine gewisse Flexibilisierung des rechtlichen Rahmens erkennen und scheint eine Reduzierung der bisherigen Einschränkungen zu implizieren. Die Intensivierung der Aufklärungspflichten könnte dazu führen, dass die Betroffenen eine umfassendere Informationsbasis erhalten, was sich positiv auf die Entscheidungsfindung auswirken könnte. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine beliebige Person mit der Entscheidung zu beauftragen, um die eigene Verantwortung abzugeben oder sich gar nicht mit der Thematik beschäftigen zu müssen. Des Weiteren wird durch die Erleichterung der Dokumentation für bestimmte Personengruppen ein geringeres Hindernis geschaffen. Folglich kann die Dokumentation unkompliziert zu Hause durchgeführt werden, sodass auch Personen, denen der Zugang zum Register aus verschiedenen Gründen erschwert ist, diese einfach erstellen können.

In Bezug auf die aktuellen Entwicklungen und den kürzlich vorgelegten Gesetzentwurf ist zu untersuchen, ob sich aus verfassungsrechtlicher Perspektive Unterschiede zur vorherigen Prüfung ergeben und ob die Verfassungsmäßigkeit auch in diesem Fall bestätigt werden kann. In Bezug auf die formelle Verfassungsmäßigkeit zeigen sich zwischen beiden Entwürfen lediglich geringfügige Unterschiede. Ein Unterschied liegt in der Gesetzesinitiative. Wie bereits dargelegt, wurde der neue Entwurf vom Bundesrat initiiert. Jedoch verfügt auch der Bundesrat über das Initiativrecht, sodass auch dies als rechtmäßig zu betrachten ist. In Bezug auf die weiteren verfahrensrechtlichen Aspekte kann gegenwärtig noch keine abschließende Beurteilung erfolgen, da der Gesetzgebungsprozess zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht hinreichend weit vorangeschritten ist.

¹³² Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12609, 2024, S. 8-18.

Im Anschluss ist zu eruieren, ob die beiden Entwürfe auch in materieller Hinsicht die Anforderungen der Verfassung erfüllen. Hinsichtlich der Aspekte des Bestimmtheitsgebots und des Rückwirkungsverbots kann auf *Abschnitt 7.2 zur materiellen Verfassungsmäßigkeit* verwiesen werden, da in diesem Kontext keine Unterschiede bestehen. Die zuvor geprüften Grundrechte der Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Eigentumsfreiheit werden auch durch den hier vorliegenden Entwurf nicht beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu erörtern, inwiefern das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit betroffen ist. In Bezug auf den vorliegenden Entwurf kann grundsätzlich auf die vorherige Prüfung verwiesen werden, da der Eingriff in den Schutzbereich in gleicher Weise vorliegt. In einigen Punkten ist eine Ergänzung der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

Das legitime Ziel besteht auch in diesem Fall in der Erhöhung der Zahl der Organspenden und es wird ebenfalls die Einführung der Widerspruchslösung als Mittel zur Erreichung des genannten Ziels vorgesehen. In Bezug auf die Geeignetheit kann auf die vorherige Prüfung verwiesen werden. Diese Fragestellung ist umstritten, jedoch gelangt die vorliegende Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Mittel als geeignet zu betrachten ist.

Die Frage, ob die betreffende Maßnahme erforderlich ist und ob es ein milderes Mittel gibt, das ebenso gut geeignet ist, ist ebenfalls fraglich. In der obigen Prüfung wird angemerkt, dass zum damaligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit eines milderen Mittels bestand, welches sich aus dem konkurrierenden Gesetzentwurf ableitete und schließlich verabschiedet wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde die Eignung des Mittels in Frage gestellt. Aus heutiger Perspektive kann diese Frage eindeutig verneint werden. Die Zahlen der Organspender haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt kaum erhöht, sodass sich dieses Mittel als ungeeignet erwiesen hat, um das Ziel zu erreichen.¹³³ Darüber hinaus wurde dieser Versuch bereits unternom-

¹³³ Siehe *Punkt 4 Aktueller Stand in Deutschland und Problematik*

men, sodass zum heutigen Zeitpunkt kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Gegenüber der Debatte aus dem Jahr 2019 hat sich die Sachlage deutlich verändert. Das Mittel der Widerspruchslösung ist dringend erforderlich.

Fraglich ist auch hier die Angemessenheit des Mittels. Einerseits wird durch den Eingriff das Recht des Individuums auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Nichtbeschäftigung mit der Thematik, beeinträchtigt. Demgegenüber stehen das Recht auf ein menschenwürdiges Leben sowie das Retten von Leben derjenigen Menschen, die sich auf der Warteliste befinden. In dieser Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass auch über vier Jahre später noch immer keine Verbesserung der Zahlen zu verzeichnen ist und kein alternatives Mittel zur Verfügung steht. Der aktuelle Gesetzentwurf verdeutlicht, dass nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Zahlen besteht. Des Weiteren eröffnet der neue Entwurf die Möglichkeit, sich nicht in gleichem Maße mit der Thematik auseinandersetzen zu müssen, indem eine andere Person bevollmächtigt wird, diese Entscheidung zu treffen. Somit besteht die Möglichkeit, eine beliebige, vertrauenswürdige Person zu bevollmächtigen, die anstelle des Patienten die Entscheidung trifft. Insofern kann ein Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit minimiert werden. Diese Erkenntnis bestätigt die zuvor dargelegten Ergebnisse und kommt zu dem deutlichen Schluss, dass das Recht auf Leben potenzieller Empfänger ein höheres Gewicht hat als das Recht des Einzelnen, sich nicht mit dem Thema Organspende zu befassen. In der Konsequenz kann die Widerspruchslösung als angemessen bewertet werden.

Eine abschließende Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Thematik wurde bislang nicht abgegeben. Es wurde hervorgehoben, dass bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen wurden, die jedoch nicht den erhofften Erfolg erbrachten. Infolgedessen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu handeln, weshalb die Gesetzesinitiative grundsätzlich begrüßt wird. Die Widerspruchslösung ist jedoch eine hoch ethische Debatte, bei der große Uneinigkeit besteht. Aus diesem Grund möchte sich die Bundesregierung inhaltlich nicht dazu äußern, um die Abgeordneten nicht zu beeinflussen.¹³⁴ Es bleibt abzuwarten, wie sich der Prozess des

¹³⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12609, 2024, S. 38 f.

zweiten Versuchs zur Einführung der Widerspruchslösung entwickelt und welches Ergebnis sich aus der kommenden Debatte des Bundestages ergeben wird.

9 Fazit

Die vorliegende Bachelorarbeit hat sich intensiv mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz beschäftigt und die Widerspruchslösung als verfassungsgemäße Option für Deutschland eingehend untersucht. Angesichts der kritischen Situation im Bereich der Organspende, in der zahlreiche Menschen auf lebensrettende Transplantationen angewiesen sind, ist eine Reform des bestehenden Transplantationsgesetzes von höchster Dringlichkeit. Es zeigt sich, dass der Bedarf an Organen für die auf Wartelisten verzeichneten Personen bei weitem nicht durch die derzeit verfügbaren Organe gedeckt werden kann.

Die Betrachtung hat ergeben, dass die Einführung einer doppelten Widerspruchslösung nicht nur eine vielversprechende Möglichkeit darstellt, die Zahl der Organspenden zu erhöhen, sondern auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen stehen kann. In den politischen Debatten werden zahlreiche Bedenken hinsichtlich möglicher Grundrechtseingriffe geäußert. Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ergibt jedoch, dass die meisten der angesprochenen Grundrechte nicht betroffen sind. Einzig im Kontext des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kann ein Eingriff konstatiert werden. Dieser Eingriff ist jedoch nicht zu unterschätzen, da es sich hierbei um eine höchst persönliche und ethische Entscheidung handelt, die über den Tod hinauswirkt. Es ist von essenzieller Bedeutung, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, diese nach freien Überzeugungen und ohne Beeinflussung zu treffen. Nach eingehender Prüfung und Auseinandersetzung lässt sich jedoch feststellen, dass dieser Eingriff gerechtfertigt und insbesondere verhältnismäßig ist. Ein zentraler Aspekt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das hohe Recht auf Leben und die Menschenwürde, das dem Eingriff gegenübersteht. Der Staat hat eine besondere Schutzpflicht in dieser Thematik, was den dringenden Handlungsbedarf unterstreicht. Im Vergleich dazu ist der Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit als weniger gravierend einzustufen. Die doppelte Widerspruchslösung berücksichtigt sowohl die individuelle Autonomie der Bürger als

auch die Notwendigkeit, die Organspendebereitschaft in der Bevölkerung zu fördern. Zudem kann die Einführung der doppelten Widerspruchslösung dazu beitragen, dass das Bewusstsein für die Organspende gestärkt und die gesellschaftliche Akzeptanz erhöht wird. Die Kenntnis der eigenen Entscheidungsmöglichkeit kann dazu führen, dass sich Menschen mit dem Thema auseinandersetzen und bewusste Entscheidungen treffen.

Die rechtlichen und ethischen Herausforderungen, die mit der Widerspruchslösung verbunden sind, wurden in dieser Arbeit umfassend beleuchtet. Es wurde deutlich, dass eine sorgfältige Ausgestaltung der Regelungen notwendig ist, um den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden und das Vertrauen der Bevölkerung in das Transplantationssystem zu stärken. Die Ergebnisse dieser Arbeit legen nahe, dass die doppelte Widerspruchslösung als verfassungsgemäße Option für Deutschland in Betracht gezogen werden kann, sofern begleitende Maßnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung implementiert werden.

Der im Jahr 2019 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Widerspruchslösung, der Gegenstand dieser Arbeit ist, wurde letztlich jedoch nicht verabschiedet. Dennoch ist die Diskussion über die Widerspruchslösung nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der politischen Agenda. Im vergangenen Jahr wurden erneut Bestrebungen erkennbar, die Organspendereform voranzutreiben. Verschiedene politische Akteure haben sich für die Einführung einer Widerspruchslösung ausgesprochen, um die Bereitschaft zur Organspende zu erhöhen. Gleichzeitig werden von verschiedenen Seiten weiterhin Bedenken und Widerstand geäußert, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Grundrechte. In Reaktion auf die bisherige Gesetzgebung hat der Bundesrat eine erneute Gesetzesinitiative gestartet. Der aktuelle Gesetzesentwurf beinhaltet die Widerspruchslösung sowie begleitende Maßnahmen zur Aufklärung und eine Lockerung der Rahmenbedingungen, wodurch die Einschränkungen der persönlichen Rechte minimiert werden sollen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Organspendekultur in Deutschland zu stärken und die Diskussion über mögliche Reformen fortzusetzen. Es wird erwartet, dass in den kommenden Monaten weitere politische Debatten stattfinden werden, um eine Lösung zu finden, die

sowohl die Bedürfnisse der Patienten als auch die rechtlichen und ethischen Bedenken berücksichtigt. Grundsätzlich könnte der Entwurf aber durchaus als verfassungsgemäße Option erachtet werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Einführung einer doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz nicht nur eine rechtlich tragfähige, sondern auch eine ethisch verantwortungsvolle Antwort auf die Herausforderungen im Bereich der Organspende darstellt. Sie könnte einen entscheidenden Beitrag zur Rettung von Leben leisten und die Organspendekultur in Deutschland nachhaltig verbessern. Diese Arbeit bietet somit einen fundierten Ausgangspunkt für die weitere Diskussion und Entwicklung eines entsprechenden Gesetzes, das den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht wird und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Prinzipien wahrt.

Literaturverzeichnis

Beaucamp, G., & Lechelt, R. (2022). *Prüfungsschemata Öffentliches Recht* (zitiert nach der auf der 7. Auflage basierenden E-Book Ausgabe). Hamburg: C.F. Müller GmbH.

Abgerufen am 19. August 2024 von
<https://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-ludwigsburg/reader.action?docID=7247776&ppg=1>

Bundesärztekammer. (19. September 2019). *Stellungnahme der Bundeärztekammer zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages für Verbände und Institutionen am 25. September 2019.*

Abgerufen am 12. August 2024 von www.bundesaerztekammer.de:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/2019-09-19_BAEK_Stellungnahme_BT-Anhoerung_Widerspruchsloesung.pdf&ved=2ahUKEwjn--S-3u

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. (o.J.). *Organspenderegister.*

Abgerufen am 09. September 2024 von www.organspende-register.de:
<https://organspende-register.de/erklaerendenportal/registrierung?auswahl=ABGEBEN>

Bundesministerium der Justiz. (o.J.). *Bindung des Staates an die verfassungsmäßige Ordnung und an Recht und Gesetz.*

Abgerufen am 19. August 2024 von www.bmj.de:
https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/bindung/bindung_artikel.html

Bundesministerium für Gesundheit. (15. März 2024). *Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende - Was sieht das Gesetz vor?*.

Abgerufen am 05. August 2024 von
www.bundesgesundheitsministerium.de:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/entscheidungsbereitschaft-organspende>

Bundesrat. (05. Juli 2024). *Landesinitiativen - TOP 13 Widerspruchslösung bei Organspende*.

Abgerufen am 28. August 2024 von www.bundesrat.de:
https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1046/13.html?cms_selectedTab=section-30

Bundesrat. (o.J.). *Gesetzgebungsverfahren - Zustimmung- und Einspruchsgesetze*.

Abgerufen am 03. August 2024 von www.bundesrat.de:
<https://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr-node.html;jsessionid=63075EF3B6ADF8ADA26BBC2FDA304D41.live521#doc4353672bodyText1>

Bundesverband der Organtransplantierten e.V. (20. September 2019).

Stellungnahme des BDO vom 20.09.2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende und zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz.

Abgerufen am 20. August 2024 von www.bdo-ev.de: <https://bdo-ev.de/bdo-ueber-uns/stellungnahmen-des-bdo/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). (o.J.). *Die Entscheidungslösung in Deutschland und gesetzliche Regelungen in anderen europäischen Ländern.*

Abgerufen am 28. August 2024 von www.organspende-info.de:
<https://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/entscheidungsloesung/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). (o.J.). *Die Herzklappentransplantation.*

Abgerufen am 10. Juli 2024 von www.organspende-info.de:
<https://www.organspende-info.de/gewebespende/transplantierbare-gewebe/herzklappen/#:~:text=Tierischer%20Herzklappenersatz,k%C3%B6rperpereigene%20Gewebe%20altern%20und%20verkalken.>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). (o.J.). *Statistiken zur Organspende in Deutschland und Europa.*

Abgerufen am 28. August 2024 von www.organspende-info.de:
<https://www.organspende-info.de/zahlen-und-fakten/statistiken/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2021). *Antworten auf wichtige Fragen - Organ- und Gewebespende.* (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Hrsg.) Köln.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2021). *Wie erkläre ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende? Drei Wege: kurz und knapp.* (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Hrsg.) Köln: Daniela Watzke, Gregor Peikert (BZgA).

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (23. September 2015). *Vertrag nach §11 Absatz 2 Transplantationsgesetz zur Beauftragung einer Koordinierungsstelle (Koordinierungsstellenvertrag)*.

Abgerufen am 06. Juli 2024 von www.dkgev.de:
<https://www.dkgev.de/themen/medizin-wissenschaft/transplantationsmedizin/koordinierungsstelle-vermittlungsstelle/>

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.: (10. April 2000). *ET-Vermittlungsstellenvertrag*.

Abgerufen am 09. Juli 2024 von www.dkgev.de:
<https://www.dkgev.de/themen/medizin-wissenschaft/transplantationsmedizin/koordinierungsstelle-vermittlungsstelle/>

Deutsche Stiftung Organtransplantation. (23. September 2019). *Stellungnahme der Deutschen Stiftung Organtransplantation zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Transplantationsgesetzes im Rahmen der 59. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages*.

Abgerufen am 26. Mai 2024 von
https://www.bundestag.de/resource/blob/658848/f48b91ed8808d82230b911b9e3c42983/19_14_0095-17-_Deutsche-Stiftung-Organspende_Organspende.pdf&ved=2ahUKEwi5hYD30oOIAxX1_rsIHdpPBmoQFnoECBUQAQ&u

Deutsche Stiftung Organtransplantation. (März 2024). *Verfahrensanweisungen der DSO gemäß § 11 des Transplantationsgesetzes*. (D. S. Organtransplantation, Hrsg.)

Abgerufen am 1. Juni 2024 von www.dso.de: <https://dso.de/dso/download>

Deutsche Stiftung Organtransplantation. (o.J.). *Hintergrundinformation - Ablauf einer postmortalen Organspende.*

Abgerufen am 05. Juli 2024 von www.dso.de:

<https://dso.de/dso/download#bc7f96b7-e394-4722-ae00-8e792f545e16=%7B%22k%22%3A%22ablauf%20einer%20organspende%22%7D#878de1ac-e491-40e4-a472-5248c62018e8=%7B%22k%22%3A%22ablauf%20einer%20organspende%22%7D>

Deutscher Bundestag. (März 2010). *Weg der Gesetzgebung. Weg der Gesetzgebung.* (D. B. (Öffentlichkeitsarbeit), Hrsg.) Berlin, Deutschland: VVA GmbH / Wesel Kommunikation, Baden-Baden.

Abgerufen am 30. Mai 2024 von <https://www.btg-bestellservice.de/>:

<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20060000.pdf&ved=2ahUKEwiS35-nk7WGAXU1gIHHVaoCHAQFnoECBAQAQ&usg=AOvVaw1G0tLKpjnRlmp4VOy3M4EM>

Deutscher Bundestag. (26. Juni 2019). *Plenarprotokoll 19/106.*

Abgerufen am 05. August 2024 von www.bundestag.de:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw03-de-transplantationsgesetz-674682>

Deutscher Bundestag. (16. Januar 2020). *Endgültiges Ergebnis der Namentlichen Abstimmung Nr. 1 - doppelte Widerspruchslösung.*

Abgerufen am 26. Mai 2024 von www.bundestag.de:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw03-de-transplantationsgesetz-674682>

Deutscher Bundestag. (16. Januar 2020). *namentliche Abstimmung -
Entscheidungsbereitschaft bei Organspende (3.Lesung)*.

Abgerufen am 14. August 2024 von www.bundestag.de:

<https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung/?id=658>

Deutscher Bundestag. (16. Januar 2020). *Plenarprotokoll 19/140*.

Abgerufen am 05. August 2024 von www.bundestag.de:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw03-de-transplantationsgesetz-674682>

Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften. (Mai 2023). *Im
Blickpunkt: Organtransplantation*.

Abgerufen am 10. Juli 2024 von www.drze.de:

<https://www.drze.de/de/forschung-publikationen/im-blickpunkt/organtransplantation/organtransplantation>

Erbs, Georg, & Kohlhaas, Max. (2023). *TPG § 3 Entnahme mit Einwilligung des
Spenders*. In Georg Erbs, Max Kohlhaas, & Peter Häberle (Hrsg.),
Strafrechtliche Nebengesetze (250. Auflage). Verlag C. H. BECK oHG
2024.

Eurotransplant International Foundation. (Mai 2024). *Anzahl der im Rahmen von
Eurotransplant verwendeten postmortalen Organspender nach Geschlecht
und Herkunftsland im Jahr 2023*.

Abgerufen am 29. August 2024 von www.statista.com:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/239520/umfrage/geschlecht-verstorbener-organspender-bei-eurotransplant-nach-laendern/>

Eurotransplant International Foundation. (o.J.). *About eurotransplant - history and
timeline*.

Abgerufen am 09. Juli 2024 von www.eurotransplant.org:

<https://www.eurotransplant.org/about-eurotransplant/history-and-timeline/>

Eurotransplant International Foundation. (o.J.). *Eurotransplant region*.

Abgerufen am 09. Juli 2024 von www.eurotransplant.org:

<https://www.eurotransplant.org/region/eurotransplant-region/>

Haug, Volker M. (2021). *Öffentliches Recht im Überblick : Staats-, Europa- und Verwaltungsrecht für Bachelor und Staatsexamen* (zitiert nach der auf der 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage basierenden E-Book Auflage 2021). Heidelberg: C. F. Müller.

Abgerufen am 22. August 2024 von [https://bsz.ubs-](https://bsz.ubs-bw.de/aDISWeb/app;jsessionid=73BEF66E9CA5E07D652A601DF7A6B36E)

[bw.de/aDISWeb/app;jsessionid=73BEF66E9CA5E07D652A601DF7A6B36E](https://bsz.ubs-bw.de/aDISWeb/app;jsessionid=73BEF66E9CA5E07D652A601DF7A6B36E)

Hufen, Friedhelm. (15. September 2019). *Die Widerspruchslösung bei der Organtransplantation*. (Rüdiger Breuer, u.a. Hrsg.) *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*(Heft 18/2019), S. 1305-1384.

Abgerufen am 03. Mai 2024 von [https://beck-](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fvwz%2F2019%2Fcont%2Fvwz.2019.1325.1.htm&pos=1&hlwords=on&lasthit=True)

[online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fvwz%2F2019%2Fcont%2Fvwz.2019.1325.1.htm&pos=1&hlwords=on&lasthit=True](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fvwz%2F2019%2Fcont%2Fvwz.2019.1325.1.htm&pos=1&hlwords=on&lasthit=True)

Katz, Alfred; Sander, Gerald (2019). *Staatsrecht - Grundlagen, Staatsorganisation, Grundrechte* (zitiert nach der auf der 19. Auflage basierenden E-Book Ausgabe). Heidelberg: C.F. Müller.

Abgerufen am 25. August 2024 von

[https://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-](https://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-ludwigsburg/reader.action?docID=5942306)
[ludwigsburg/reader.action?docID=5942306](https://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-ludwigsburg/reader.action?docID=5942306)

Kommissariat der Deutschen Bischöfe; der Bevollmächtigte des Rates der EKD. (19. September 2019). *Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz*.

Abgerufen am 12. August 2024 von www.ekd.de:

<https://www.ekd.de/stellungnahme-widerspruchsloesung-zum-transplantationsgesetz-52585.htm>

Meiser, Bruno (23. September 2019). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages für Verbände und Institutionen am 25. September 2019 zu den Gesetzentwürfen bezüglich Organspende.*

Abgerufen am 26. Mai 2024 von www.bundestag.de:

https://www.bundestag.de/resource/blob/658844/3f214084ddcecf0e3f911a9b6389a9eb/19_14_0095-15-_Eurotransplant_Organspende.pdf&ved=2ahUKEwix_M_cxYOIAxXf9rsIHQMfMRUQFnoECBUQAQ&usg=AOvVaw3CzPZu

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. (2023). *Zustimmung für Einführung einer Widerspruchslösung bei Organspenden.* Stuttgart.

Abgerufen am 23. Juli 2024 von <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/zustimmung-fuer-einfuehrung-einer-widerspruchsloesung-bei-organspenden>

Müller, Matthias (13. September 2018). *Über den Umgang mit Explantaten in: MKG-Chirurg*(4, 2018).

Abgerufen am 23. August 2024 von

<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12285-018-0171-4.pdf&ved=2ahUKEwin546V2oqIAxXu87sIHfKYI4oQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw2Lb-rmE-zH0DgZBzUt4X5y>

Nagel, Eckhard (23. September 2019). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit Widerspruchslösung sowie zum konkurrierenden Gesetzentwurf und sowie zum Antrag der AfD-Fraktion.*

Abgerufen am 12. August 2024 von www.bundestag.de:

https://www.bundestag.de/resource/blob/658846/f828aa9eadad3ffce4cea6bfc38586b5/19_14_0095-16-_ESV-Prof-Dr-Dr-Eckhard-Nagel_Organspende.pdf&ved=2ahUKEwjn--S-3u-HAxUo4AIHHex5L80QFnoECBQQAQ&us

Rickels, Eckhard, & Förderreuther, Stefanie (2022). *Feststellung des Todes und Mitteilung an die Koordinierungsstelle*. In Klaus Hahnenkamp, u.a. (Hrsg.), *Praxisleitfaden Organspende - Umsetzung der BÄK-Richtlinie "Spendererkennung" in der Praxis*. Berlin: MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Abgerufen am 10. Juli 2024 von <https://www.mwv-landingpages.de/hahnenkamp-praxisleitfaden-organspende/>

Schroth, Ulrich (2005). *Vorbemerkungen zu §§ 3 und 4*. In Schroth, Ulrich.; König, Peter.; Gutmann, Thomas. und Oduncu Fuat., *Transplantationsgesetz - Kommentar* (1. Auflage Ausg.). Verlag C. H. BECK oHG 2024.

Abgerufen am 19. Juni 2024 von <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FSchrKoeGutOduKoTPG%5F1%2FMono%2Fcont%2FSchrKoeGutOduKoTPG%2EMono%2EM4%2ET5%2Ehtm>

Tag, Brigitte (2022). *Transplantationsgesetz - TPG*. In Marco Mansdörfer u.a. (Hrsg.), *Münchener Kommentar Strafgesetzbuch Nebenstrafrecht I* (Bd. Band 7). München: Verlag C.H.Beck oHG.

Uhle, Arnd (2015). *VII. Die Gesetzgebung des Bundes - Art. 72 konkurrierende Gesetzgebung*. In Günter Dürig, u.a. (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar* (103. EL Januar 2024 Ausg., Bd. Band V). C.H. Beck oHG.

Abgerufen am 21. August 2024 von https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmaunzduerigkogg_103%2Fgg%2Fcont%2Fmaunzduerigkogg.gg.a72.glv.g11.glc.glaa.htm&pos=14&hlwords=on

Erklärung des Verfassers

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Mittwoch, 11. September 2024

X

Sophie Keller
Verfasserin